

21 - 95



Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Prüfungsbericht
Follow-Up Prüfung

betreffend
die Überprüfung der Vollziehung
des Bgld. Mindestsicherungs-
gesetzes aus November 2012

Eisenstadt, im Oktober 2015



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefon: 02682/63066
Fax: 02682/1807
E-Mail: post.lrh@bgld.gv.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Berichtszahl: LRH-320-7/68-2015
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im Oktober 2015

Inhalt

INHALT	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
TABELLENVERZEICHNIS	7
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	7
I. TEIL	8
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG	8
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE	8
II. TEIL	9
1. ZUSAMMENFASSUNG	9
2. FESTSTELLUNGEN DES BLRH	11
3. GRUNDLAGEN	13
3.1 Prüfungsgegenstand	13
3.2 Rechtliche Grundlagen	13
3.3 Prüfungsanlass	13
3.4 Geprüfte Stelle(n)	13
3.5 Prüfungsziele	13
3.6 Überprüfter Zeitraum	13
3.7 Prüfungshandlungen	13
3.8 Prüfungsablauf	13
3.9 Vollständigkeitserklärung	14
3.10 Stellungnahme	14
3.11 Prüfungsbehinderung	14
III. TEIL	15
1. FOLLOW-UP	15
1.1 Rechtliche Grundlagen	15
1.2 Zuständigkeit	15
1.3 Übereinkommen mit dem AMS	15
1.4 Evaluierung	17
1.5 Personengruppen	17
1.6 BMS-Bezieher	18
1.7 Verwaltungsaufwand / Aktivitäten	20
1.8 Produktkatalog	22
1.9 Personal	22
1.10 Ausbildungskonzept	23
1.11 Dienstbesprechungen	24
1.12 Sozialhilfekontenplan	24
1.13 Auswirkungen	25
1.14 Vermögensprüfung	26
1.15 Sicherstellungen	28
1.16 Privatrechtliche Leistungen	30
1.17 Freibetrag	31
2. SCHLUSSBEMERKUNGEN	33

IV. TEIL ANLAGEN	34
Anlage 1: Aufbauorganisation der Abteilung 6.....	34
Anlage 2: BMS-Bezieher gegliedert nach Staatsbürgerschaft 2012 bis 2014	36
Anlage 3: BMS-Bezieher nach BVB 2014	37
Anlage 4: BMS-Aktivitäten nach BVB 2014	38
Anlage 5: VBÄ pro 10 BMS-Bezieher.....	39
Anlage 6: BMS-Einnahmen und -Ausgaben 2012 bis 2014	40
V. TEIL STELLUNGNAHME	41
Anlage 7: Stellungnahme der Bgld. LReg vom 09.10.2015.....	41
Anlage 8: Gegenäußerung des BLRH zur Stellungnahme der Bgld. LReg über die Grundlagen des Berichts	48

Abkürzungsverzeichnis

15a- Vereinbarung	Vereinbarung zwischen dem Bund den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung
BMS	
Ab.	Abschnitt
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AsylG 2005	Asylgesetz 2005
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
Bgld. MSG	Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz
Bgld. SHG 2000	Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000
BH	Bezirkshauptmannschaft(en)
BH EU	Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung
BH GS	Bezirkshauptmannschaft Güssing
BH JE	Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf
BH MA	Bezirkshauptmannschaft Mattersburg
BH ND	Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See
BH OP	Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf
BH OW	Bezirkshauptmannschaft Oberwart
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BMS	Bedarfsorientierte Mindestsicherung
BVB	Bezirksverwaltungsbehörden (unter diesem Begriff sind die Bezirks- hauptmannschaften und Magistrate zusammengefasst)
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
Dir.	Direktor
Dr.	Doktor
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FPG	Fremdenpolizeigesetz 2005
gem.	gemäß
GeOA	Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung
GeOL	Geschäftsordnung der Bgld. Landesregierung
GeO LRH	Geschäftsordnung des Bgld. Lands-Rechnungshof
HR	Hauptreferat
idgF.	in der geltenden Fassung
iHv.	in Höhe von
iSd	im Sinne der
iVm.	in Verbindung mit
LAD	Landesamtsdirektion
LAD-EDV	Landesamtsdirektion Stabsstelle EDV
LADir	Landesamtsdirektor
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit.	litera
LReg	Landesregierung

LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
lt.	laut
MA E	Magistrat Eisenstadt
MA R	Magistrat Rust
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarde
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführten
Pkt.	Punkt
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RH	Rechnungshof
u.a.	unter anderem
u.ä.	und Ähnliches
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VASt	Voranschlagstelle
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalente
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
WHR	wirklicher Hofrat
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Personalstand im BMS-Vollzug.....	23
Tab. 2:	Voranschlagstellen Ausgaben/Einnahmen BMS	25
Tab. 3:	BMS-Ausgaben und -Einnahmen 2012-2014	25
Tab. 4:	BMS-Ausgaben und -Einnahmen 2012-2014 gegliedert nach VASt	40

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	BMS-Bezieher 2012-2014	19
Abb. 2:	Allein- und hauptunterstützte Personen 2012-2014.....	19
Abb. 3:	Mitunterstützte Personen 2012-2014	20
Abb. 4:	Entwicklung der Verständigungsvermerke 2012-2014	21
Abb. 5:	Entwicklung der BMS-Aktivitäten 2011-2014	21
Abb. 6:	Aufbauorganisation der Abteilung 6 per 07.06.2011	34
Abb. 7:	Aufbauorganisation der Abteilung 6 per 02.12.2014.....	35
Abb. 8:	BMS-Bezieher nach Staatsbürgerschaft	36
Abb. 9:	BMS-Bezieher (Personen) nach BVB (2014)	37
Abb. 10:	Allein- und hauptunterstützte BMS-Bezieher nach BVB (2014).....	37
Abb. 11:	BMS-Aktivitäten 2014 nach BVB	38
Abb. 12:	VBÄ pro 10 BMS-Bezieher (2014).....	39
Abb. 13:	VBÄ pro 10 BMS-Bezieher: Vergleich 2012 und 2014	39

I. Teil

1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG¹ unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle(n) sowie der Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte(n) Stelle(n) durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüfte(n) Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüfenden Faktenkreise. Den Endziffern der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

1. Sachverhaltsdarstellung
2. Beurteilung durch den BLRH
3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
4. Stellungnahme des BLRH (optional)

In Tabellen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002, idgF.

II. Teil

1. Zusammenfassung

Der BLRH überprüfte die Umsetzung seiner 13 Empfehlungen aus dem Bericht des Jahres 2012 über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS). Dabei stellte er fest, dass die zuständigen Dienststellen lediglich eine Empfehlung vollständig und vier weitere Empfehlungen teilweise umsetzten. Die Umsetzungsquote betrug demnach rd. 39 %.

Diese niedrige Umsetzungsquote sah der BLRH im Zusammenhang mit der dynamischen Entwicklung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) von 2012 bis 2014. Die Anzahl der Bezieher stieg um rd. 13 % auf 3.735 Personen an. Eine überproportionale Entwicklung zeigten die Ausgaben. Diese stiegen innerhalb von drei Jahren von rd. 5,9 Mio. EUR auf rd. 7,9 Mio. EUR (rd. 35 %) an.

Dem damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwand stand ein Rückgang des Personaleinsatzes für den BMS-Vollzug bei den Bezirkshauptmannschaften von rd. 17 % gegenüber.

Aufgrund der schleppenden Umsetzung seiner Empfehlungen aus dem Vorbericht sah der BLRH nach wie vor großen Handlungsbedarf bei den zuständigen Dienststellen des Landes Burgenland.

Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht						
Nr.	Vorbericht		Follow Up-Prüfung			
	Abschnitt	Empfehlung	Abschnitt	✓	⊖	x
1	2.13	Abschluss der Übereinkommen gem. Art. 17 Abs. 2 und 3 der 15a-Vereinbarung BMS	1.3		⊖	
2	2.14	BMS-Evaluierung auf Grundlage quantifizier- und messbarer Zielkriterien	1.4			x
3	3.3	Erfassung der BMS-Anspruchsberechtigten und -empfänger gem. § 4 Abs. 1 Z 1 bis 5 Bgl. MSG	1.5		⊖	
4	3.5	Adaptierung des Produktkatalogs	1.8		⊖	
5	3.6	Erstellung von Personalplänen, personelle Evaluierung und Anpassung	1.9			x
6	3.7	Erstellung eines Ausbildungs- und Schulungskonzepts	1.10			x
7	3.8	Dokumentation der Dienstbesprechungen	1.11		⊖	
8	3.9	Evaluierung und Überarbeitung des Sozialhilfekontenplans	1.12	✓		
9	3.11	Analyse der Entwicklung der Sozialhilfe- und BMS-Empfänger	1.13			x
10	3.12	Schaffung einheitlicher Regelungen für die Vermögensprüfung gem. § 6 Bgl. MSG	1.14			x
11	3.13	Schaffung präziser Regelungen für die grundbücherliche Sicherstellung gem. § 6 Abs. 5 Bgl. MSG	1.15			x
12	3.14	Schaffung von Richtlinien für die Vergabe von privatrechtlichen Leistungen	1.16			x
13	3.15	Schaffung einheitlicher Regelungen für die Anwendung des Freibetrages gem. § 7 Abs. 7 Bgl. MSG	1.17			x
	Summe		13	100 %		
	umgesetzt		✓	1	7,7 %	
	teilweise umgesetzt/in Umsetzung		⊖	4	30,8 %	
	nicht umgesetzt		x	8	61,5 %	

2. Feststellungen des BLRH

2.1 Über- einkommen mit dem AMS

Das Land Burgenland schloss ein Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gutachten und die Einrichtung von Clearingstellen mit dem AMS Burgenland ab. Ein Übereinkommen über gemeinsame Maßnahmen bzw. Projekte zur Steigerung der Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit von arbeitssuchenden BMS-Beziehern lag nicht vor.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als teilweise umgesetzt. *(siehe III. Teil 1.3.2)*

2.2 Evaluierung

Das Land Burgenland führte keine BMS-Evaluierung auf Landesebene durch.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als nicht umgesetzt. *(siehe III. Teil 1.4.2)*

2.3 Personen- gruppen

Das Land Burgenland passte die Erfassung der BMS-Anspruchsgrundlage der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Bgld. MSG an. Die Anspruchsgrundlage war allerdings nicht durchgängig erfasst. Das vorgelegte Datenmaterial war nicht aussagekräftig.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als teilweise umgesetzt. *(siehe III. Teil 1.5.2)*

2.4 Produkt- katalog

Das Land Burgenland adaptierte den Produktkatalog hinsichtlich des BMS-Vollzugs. Bezüglich der Fallzahlen bestand allerdings noch Abstimmungsbedarf auf BH-Ebene.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als teilweise umgesetzt. *(siehe III. Teil 1.8.2)*

2.5 Personal

Es existierten keine Personalpläne für den BMS-Vollzug. Darüber hinaus führte das Land Burgenland keine umfassende Evaluierung und Anpassung der personellen Situation bei den BH durch.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als nicht umgesetzt. *(siehe III. Teil 1.9.2)*

2.6 Ausbildungs- konzept

Das Land Burgenland implementierte kein verbindliches Ausbildungs- und Schulungskonzept für die Bediensteten im BMS-Bereich.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als nicht umgesetzt. *(siehe III. Teil 1.10.2)*

2.7 Dienstbesprechungen

Die Abteilung 6 fertigte Dienstbesprechungsprotokolle an. Diese waren allerdings uneinheitlich und nur zum Teil mit Anwesenheitslisten und Zustellnachweisen versehen.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als teilweise umgesetzt. *(siehe III. Teil 1.11.2)*

2.8 Sozialhilfekontenplan

Das Land Burgenland überarbeitete den Sozialhilfekontenplan.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als umgesetzt. *(siehe III. Teil 1.12.2)*

2.9 Auswirkungen

Das Land Burgenland untersuchte nicht umfassend die genauen Ursachen der Entwicklung der Sozialhilfe- und BMS-Empfänger.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als nicht umgesetzt. *(siehe III. Teil 1.13.2)*

2.10 Vermögensprüfung

Das Land Burgenland erließ keine Regelungen für die Vermögensprüfung gem. § 6 Bgld. MSG.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als nicht umgesetzt. *(siehe III. Teil 1.14.2)*

2.11 Sicherstellungen

Das Land Burgenland arbeitete keine einheitlichen Regelungen für die grundbücherliche Sicherstellung gem. § 6 Abs. 5 Bgld. MSG aus.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als nicht umgesetzt. *(siehe III. Teil 1.15.2)*

2.12 Privatrechtliche Leistungen

Das Land Burgenland arbeitete weder ein Musterformular noch eine Richtlinie für die Vergabe von privatrechtlichen Leistungen aus.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als nicht umgesetzt. *(siehe III. Teil 1.16.2)*

2.13 Freibetrag

Das Land Burgenland erließ keine Vorgaben für die Anwendung der Freibetragsregelung zur Schaffung von Arbeitsanreizen und Sicherstellung der Wiedereingliederung der BMS-Bezieher in den Arbeitsmarkt.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als nicht umgesetzt. *(siehe III. Teil 1.17.2)*

3. Grundlagen

3.1 Prüfungsgegenstand	Follow Up-Prüfung zum Prüfungsbericht betreffend die „Vollziehung des Bgld. Mindestsicherungsgesetz aus November 2012“. Dieser wurde im Folgenden als Vorbericht ² bezeichnet.
3.2 Rechtliche Grundlagen	Der Prüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 Bgld. LRHG zugrunde.
3.3 Prüfungsanlass	Es lag eine Initiativprüfung gem. § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.
3.4 Geprüfte Stelle(n)	Geprüfte Stelle war das Land Burgenland (Abteilung 6-Soziales, Gesundheit, Familie, Sport des Amtes der Bgld. LReg und die Bezirkshauptmannschaften).
3.5 Prüfungsziele	Der BLRH überprüfte die Umsetzung seiner im Vorbericht abgegebenen Empfehlungen.
3.6 Überprüfter Zeitraum	01.01.2012 bis 31.12.2014.
3.7 Prüfungshandlungen	Die Prüfungshandlungen des BLRH umfassten <ul style="list-style-type: none"> – die Einsichtnahme in angeforderte Unterlagen, – die Befragung von Auskunftspersonen, – Vor-Ort-Besprechungen bei den Bezirkshauptmannschaften sowie – analytische Prüfungshandlungen.
3.8 Prüfungsablauf	<p>(1) Der BLRH leitete die Prüfung beim Landesamtsdirektor (LADir) des Amtes der Bgld. LReg am 17.03.2015 ein. Die Sachverhaltserhebung endete am 24.07.2015.</p> <p>(2) Auf Einladung des BLRH fand am 24.07.2015 eine Schlussbesprechung mit den leitenden bzw. verantwortlichen Bediensteten der Abteilung 6-Soziales, Gesundheit, Familie, Sport des Amtes der Bgld. LReg statt.</p> <p>(3) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis an den LADir am 31.07.2015. Die ursprünglich vom BLRH gesetzte Stellungnahmefrist gem. § 7 Bgld. LRHG endete am 25.09.2015. Auf Ansuchen des Landes Burgenlandes erstreckte der BLRH die Stellungnahmefrist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bis 09.10.2015.</p>

² Vgl. BLRH-Bericht, Zl.: LRH-300-26/10-2012.

3.9 Vollständigkeits- erklärung

Der Landesamtsdirektor gab am 31.07.2015 folgende Vollständigkeitserklärung ab: *„Unter Bezugnahme auf die oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“*

3.10 Stellung- nahme

Die Bgld. LReg nahm zum vorläufigen Prüfungsergebnis mit Schreiben vom 09.10.2015 Stellung. Die Stellungnahme langte beim BLRH innerhalb der erstreckten Stellungnahmefrist ein (vgl. Abschnitt 3.8).

Der BLRH schloss die Äußerung der Bgld. LReg im Volltext im V. Teil des Prüfungsberichts als Anlage 7 bei.

3.11 Prüfungs- behinderung

(1) Der BLRH richtete im Rahmen der Prüfungshandlungen u.a. schriftliche Anfragen an die einzelnen Bezirkshauptmannschaften (BH). Die Beantwortung erfolgte durch das Generalsekretariat der Landesamtsdirektion (LAD-GS) u.a. als *„Koordinierte Beantwortung der Fragen an die Bezirkshauptmannschaften“*.³

Nach Auffassung des BLRH steht diese Form der Auskunftserteilung in Widerspruch zu § 6 Abs. 1 Bgld. LRHG, wonach der BLRH *„[...] im Zuge der Wahrnehmung der ihm obliegenden Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit mit allen seiner Prüfung und Begutachtung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern unmittelbar [...]“* verkehrt.⁴

(2) Dessen ungeachtet hob der BLRH die konstruktive Zusammenarbeit der BH im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche ausdrücklich hervor.

(3) Die Bgld. LReg ging in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsergebnis auch auf die Grundlagen des Berichts ein.⁵ Der BLRH nahm dazu in Anlage 8 Stellung.

³ Vgl. Zl.: LAD-GS/C300-10135-77-2015.

⁴ Unterstreichen BLRH.

⁵ Vgl. V. Teil, Anlage 7, Pkt. II.1.

III. Teil

1. Follow-Up

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
- 1.1.1 Die rechtlichen Grundlagen für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) im Burgenland bildeten:
- die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung (15a-Vereinbarung BMS),⁶
 - das Burgenländische Mindestsicherungsgesetz⁷ (Bgl. MSG) sowie
 - die Burgenländische Mindeststandardverordnung⁸ (Bgl. MSV).
- 1.2 Zuständigkeit
- 1.2.1 (1) Für die BMS im Burgenland zuständig waren:
- Landesrat Dr. Peter Rezar als politischer Referent gem. Referatseinteilung der Bgl. LReg,⁹
 - die Abteilung 6 – Soziales, Gesundheit, Familie und Sport gem. Geschäftseinteilung des Amtes der Bgl. LReg¹⁰ als fachlich zuständige Abteilung sowie
 - die Bezirksverwaltungsbehörden (BVB)¹¹ für Entscheidungen über die Leistungen der BMS gem. § 12 Bgl. MSG.
- (2) Innerhalb der Abteilung 6 war gem. Organisationsverfügung des LADir vom 07.06.2011 das Hauptreferat Sozialwesen und darunter das Referat Sozialversicherung und Sozialleistungen für die BMS fachlich zuständig. Im Dezember 2014 erließ der LADir eine Organisationsverfügung betreffend die Neuorganisation der Abteilung 6. Diese beinhaltete u.a. die Umbenennung des Referats Sozialversicherung und Sozialleistungen in Sozialleistungen, Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Anlage 1).
- (3) Die Leitungsfunktionen des HR Sozialwesen und fachlich zuständigen Referats waren seit April 2014 unbesetzt. Beide Funktionen nahm der Abteilungsvorstand wahr.
- (4) In den BH war die BMS in den dafür zuständigen Referaten angesiedelt. Ausgenommen davon waren die BH Güssing und Jennersdorf. Diese arbeiteten ab 2013 bezirksübergreifend zusammen. Die Grundlage dafür bildete das Schreiben vom 07.05.2013 des LADir an beide BH. Das Referat Sicherheits-, Straf- und Sozialwesen der BH Güssing übernahm dabei die fachliche Koordination der BMS für beide Bezirke.
- 1.3 Übereinkommen mit dem AMS
- 1.3.1 (1) Der BLRH urgierte im Vorbericht den Abschluss der Übereinkommen mit dem Arbeitsmarktservice Burgenland gem. Art. 17 Abs. 2 und 3 der 15a-Vereinbarung BMS betreffend die gegenseitige Anerkennung von Gutachten und über gemeinsame Maßnahmen bzw. Projekte. (*siehe Vorbericht III. Teil 2.13.2*)

⁶ BGBl. I Nr. 96/2010 idgF.

⁷ LGBl. Nr. 76/2010 idgF.

⁸ LGBl. Nr. 80/2010 idgF.

⁹ LGBl. Nr. 39/2010 idgF.

¹⁰ LGBl. Nr. 30/2002 idgF.

¹¹ Das waren die sieben Bezirkshauptmannschaften Neusiedel/See, Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf sowie die Magistrate der Freistädte Eisenstadt und Rust.

(2) Das Land Burgenland schloss im Juli 2012 entsprechend Art. 17 Abs. 2 der 15a-Vereinbarung BMS mit dem Arbeitsmarktservice (AMS) Burgenland ein Übereinkommen ab. Dieses beinhaltete insbesondere:

- die Informationspflicht des AMS über die BMS,
- die Datenübermittlung durch das AMS,
- die Einrichtung von Clearingstellen¹² für jeden politischen Bezirk,
- die Prüfung der Arbeitsfähigkeit und die gegenseitige Anerkennung von Gutachten dazu sowie
- die Verpflichtung des AMS zur Durchführung von Integrationsbemühungen bei Arbeitsfähigkeit.

(3) Ein Übereinkommen gem. Art. 17 Abs. 3 der 15a-Vereinbarung BMS über gemeinsame Projekte zur Steigerung der Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit von arbeitssuchenden BMS-Beziehern existierte nicht.

- 1.3.2 Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland das Übereinkommen zur Anerkennung von Gutachten und Einrichtung von Clearingstellen mit dem AMS Burgenland abschloss. Ein Übereinkommen über gemeinsame Maßnahmen bzw. Projekte zur Steigerung der Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit von arbeitssuchenden BMS-Beziehern lag nicht vor.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als teilweise umgesetzt.

- 1.3.3 Die Bgld. LReg teilte hierzu mit:
„Seitens der Abteilung 6 wurde mit dem Arbeitsmarktservice ein Übereinkommen betreffend die gegenseitige Anerkennung von Gutachten und die Einrichtung von Clearingstellen geschlossen.“

Dem Hauptreferat Sozialwesen kommt seit der Neuorganisation der Abteilung Mitte 2011 weder sachliche Kompetenz im Bereich der arbeitsmarktfördernden Maßnahmen zu noch stehen diesbezüglich finanzielle Mittel zur Verfügung. Diese Zuständigkeit wird seither aus dienstorganisatorischen und kompetenzmäßigen Gründen vom Referat Förderwesen im Hauptreferat II wahrgenommen und stehen dafür die finanziellen Mittel insbesondere aus dem ESF, dem Additionalitätsprogramm, dem FAWI und der Arbeitnehmerförderung bereit.

Es wurden jedoch sehr wohl Maßnahmen für arbeitsmarktferne Personen – zu denen auch Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zählen – gesetzt. So wurden zum Beispiel Projekte für Berufsorientierungsgespräche, (Wieder-)Eingliederungsmaßnahmen, Integrationsmaßnahmen durch Höherqualifizierung und Sprachausbildung auch für Jugendliche und Frauen sowie Maßnahmen für schwer vermittelbare Arbeitslose durchgeführt.“

- 1.3.4 Der BLRH entgegnete, dass die von der geprüften Stelle angeführten Einzelmaßnahmen nicht Prüfungsgegenstand waren. Nach Ansicht des BLRH stellten die internen Zuständigkeiten innerhalb der Abt. 6 kein Argument dafür dar, das Übereinkommen gem. Art. 17 Abs. 3 15a-Vereinbarung BMS mit dem AMS nicht abzuschließen.

Der BLRH verwies auf seine Kritik und Empfehlung.

¹² Aufgabe der Clearingstellen war die Kundensteuerung zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden und den AMS Regionalstellen sowie die Vermeidung von Kompetenzkonflikten bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit.

1.4 Evaluierung

1.4.1 (1) Der BLRH hielt im Vorbericht fest, dass bis Ende Juni 2012 keine statistisch abgesicherten Evaluierungsberichte zur BMS vorlagen. In diesem Zusammenhang empfahl er, der für das Jahr 2012 in Aussicht gestellten BMS-Evaluierung quantifizier- und messbare Zielkriterien zugrunde zu legen. Weiters wären die Empfehlungen aus der Überprüfung zu berücksichtigen. *(siehe Vorbericht III. Teil 2.14.2)*

(2) Eine Evaluierung der BMS im Burgenland fand nicht statt. Die Abteilung 6 begründete dies mit der ausständigen BMS-Evaluierung auf Bundesebene.

1.4.2 Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland keine BMS-Evaluierung auf Landesebene durchführte.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als nicht umgesetzt.

1.4.3 Die Bgld. LReg nahm hierzu wie folgt Stellung:
„Seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wurden sowohl im Jahr 2012 als auch 2014 Evaluierungen durchgeführt. Es wurden dabei im Burgenland jeweils 3 Bezirke ausgewählt und einer näheren Überprüfung unterzogen. Im Hinblick auf diese biennalen österreichweiten Evaluierungen wurde von einer zusätzlichen landesweiten Studie im Jahr 2013 nicht zuletzt auch aus finanziellen Gründen abgesehen. Für das Jahr 2013 wurde seitens der Statistik Austria eine Untersuchung hinsichtlich BezieherInnen von Leistungen der Mindestsicherung und der hierfür getätigten Ausgaben durchgeführt.“

1.4.4 Der BLRH stellte klar, dass das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nicht geprüfte Stelle war.

Zudem hielt er fest, dass das Land Burgenland im Rahmen der Prüfungshandlungen weder nähere Auskünfte über diese Untersuchungen erteilte noch entsprechende Unterlagen vorlegte. Der BLRH hinterfragte dies vor dem Hintergrund der am 31.07.2015 abgegebenen Vollständigkeitserklärung kritisch (vgl. II. Teil 3.9).

Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang ferner auf die Bestimmung des § 6 Abs. 3 Bgld. LRHG. Demnach hatte die geprüfte Stelle Auskünfte wahrheitsgemäß, unverzüglich und vollständig zu erteilen.

 1.5 Personen-
gruppen

1.5.1 (1) Der BLRH bemängelte, dass die Personengruppen und Aufenthaltstitel der Bezieher von BMS-Leistungen systemtechnisch lediglich nach den Kriterien gem. § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 Bgld. MSG erfasst bzw. darstellbar waren. Dies obwohl im Bgld. MSG noch andere Anspruchsberechtigte definiert waren.

Im Vorbericht empfahl der BLRH, die systemtechnische Datenerfassung bzw. Datengenerierung der BMS-Anspruchsberechtigten bzw. BMS-Empfänger auf die Kriterien gem. § 4 Abs. 1 Z 3 bis 5 Bgld. MSG auszudehnen und das BMS-System dahingehend anzupassen. *(siehe Vorbericht III. Teil 3.3.2)*

(2) Gemäß § 4 Abs. 1 BMSG hatten folgende Personengruppen einen Rechtsanspruch auf die BMS:

1. österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger;
2. Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 15a und 15b FPG oder gemäß den §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen,
3. Personen, die über einen Aufenthaltstitel
 - a) „Daueraufenthalt-EU“ gemäß § 45 NAG,
 - b) „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG oder
 - c) gemäß § 49 NAG
 verfügen;
4. Asylberechtigte (§ 3 AsylG 2005);
5. subsidiär Schutzberechtigte (§ 8 AsylG 2005), sofern diese Personen nicht Leistungen im Rahmen der vorübergehenden Grundversorgung oder auf der Grundlage des Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5, erhalten. Der Anspruch von subsidiär Schutzberechtigten auf die Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist mit der Höhe der Leistungen aus der vorübergehenden Grundversorgung begrenzt.

(3) Die Abteilung 6 veranlasste im November 2013 eine Ergänzung des Stammblasses durch die LAD-EDV auf Grundlage der Bestimmung des § 4 Abs. 1 BMSG.

Die LAD-EDV ergänzte das Stammdatenblatt und informierte die BH darüber im Feber 2014. Ab diesem Zeitpunkt war die Erfassung gem. § 4 Abs. 1 Bgld. MSG möglich.

(4) Für das Jahr 2014 konnte das Land Burgenland noch keine vollständige Statistik gem. § 4 Abs. 1 BMSG vorlegen. Bei 1.643 von 2.086 allein- und hauptunterstützten BMS-Beziehern war die Anspruchsgrundlage gem. § 4 Abs. 1 BMSG nicht erfasst. Es handelte sich dabei insbesondere um Bezieher, die bereits vor der Ergänzung des Stammdatenblattes BMS-Leistungen erhielten.

(5) Anlage 2 zeigt die Entwicklung der BMS-Bezieher gegliedert nach Staatsbürgerschaften in den Jahren 2012 bis 2014.

- 1.5.2 Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland die Datenerfassung der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Bgld. MSG anpasste. Die Anspruchsgrundlage war jedoch nicht durchgängig erfasst. Das vorgelegte Datenmaterial war zudem nicht aussagekräftig.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als teilweise umgesetzt.

- 1.6 BMS-Bezieher
- 1.6.1 (1) Die BMS-Bezieher konnten in drei Gruppen gegliedert werden:
- alleinunterstützte Personen (der Antrag auf Gewährung von BMS wurde vom Antragsteller ausschließlich für sich selbst gestellt),
 - hauptunterstützte Personen (der Antrag auf Gewährung von BMS wurde vom Antragsteller für sich selbst und zumindest eine weitere Person gestellt) sowie
 - mitunterstützte Personen (diese erhielten BMS-Leistungen aufgrund eines Antrages einer hauptunterstützten Person).

(2) Im Zeitraum 2012 bis 2014 stieg die Anzahl der BMS-Bezieher um rd. 13 % auf 3.735 an:

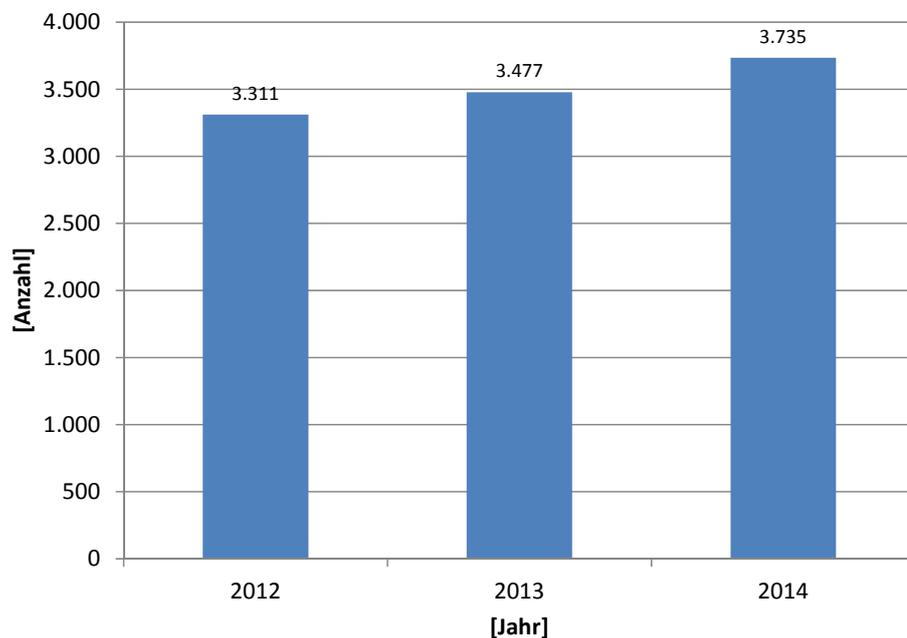


Abb. 1: BMS-Bezieher 2012-2014; Abfrage: 12.05.2015
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

(3) Die Anzahl der allein- und hauptunterstützten Personen stieg im überprüften Zeitraum von 1.862 auf 2.086 an (rd. 12 %).

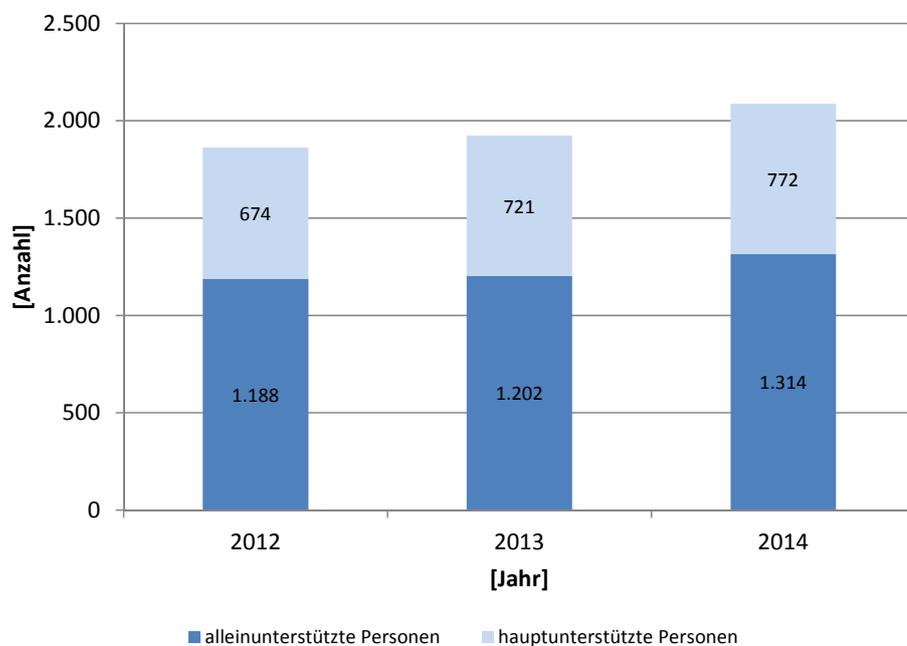


Abb. 2: Allein- und hauptunterstützte Personen 2012-2014; Abfrage: 12.05.2015
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

(4) Mitunterstützte Personen waren insbesondere Ehepartner, Lebensgefährten und Kinder. Ihre Zahl stieg im überprüften Zeitraum um rd. 14 %. Die Entwicklung der Anzahl der mitunterstützten Personen zeigte folgendes Bild:

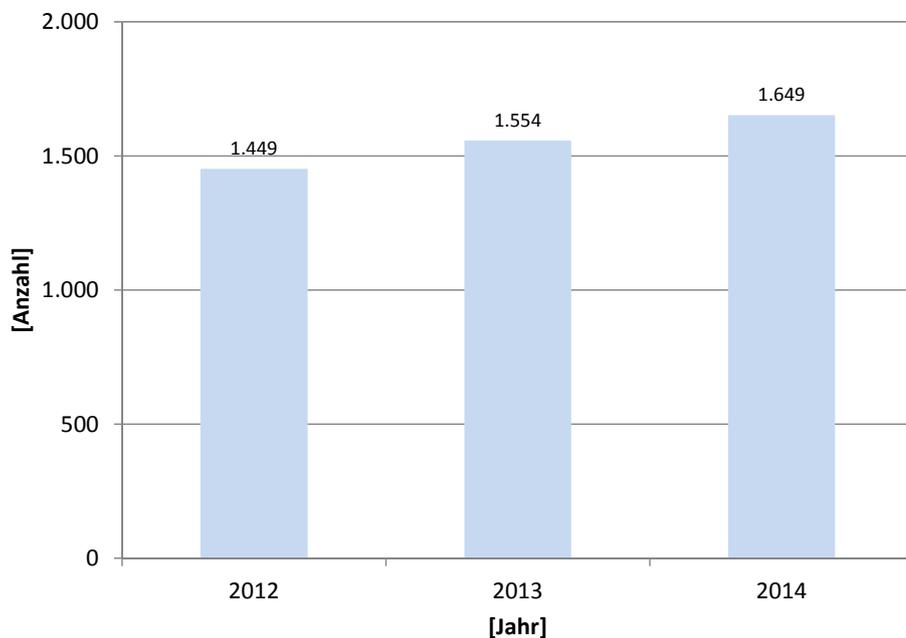


Abb. 3: Mitunterstützte Personen 2012-2014; Abfrage: 12.05.2015
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

1.7 Verwaltungsaufwand / Aktivitäten

1.7.1 (1) Der Vollzug des Bgld. MSG erforderte die laufende Überprüfung u.a. der Einkommens- und Beschäftigungsverhältnisse der Bezieher durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Dies geschah vor dem Hintergrund einer möglichen Neubemessung der monatlichen BMS-Leistung. Gründe für eine Neubemessung waren u.a.:

- die Änderung der AMS-Leistungen,
- die Aufnahme oder die Beendigung einer Beschäftigung sowie
- die Änderung der Familien-/Wohnverhältnisse.

(2) Die Verständigung über die Änderung von AMS-Leistungen bzw. die Aufnahme oder die Beendigung einer Beschäftigung erfolgte insbesondere über sogenannte Verständigungsvermerke durch das AMS und den Hauptverband der Sozialversicherungsträger (HV).

Die Zahl der Verständigungsvermerke stieg im überprüften Zeitraum von 107.601 auf 127.855 um rd. 19 % an.

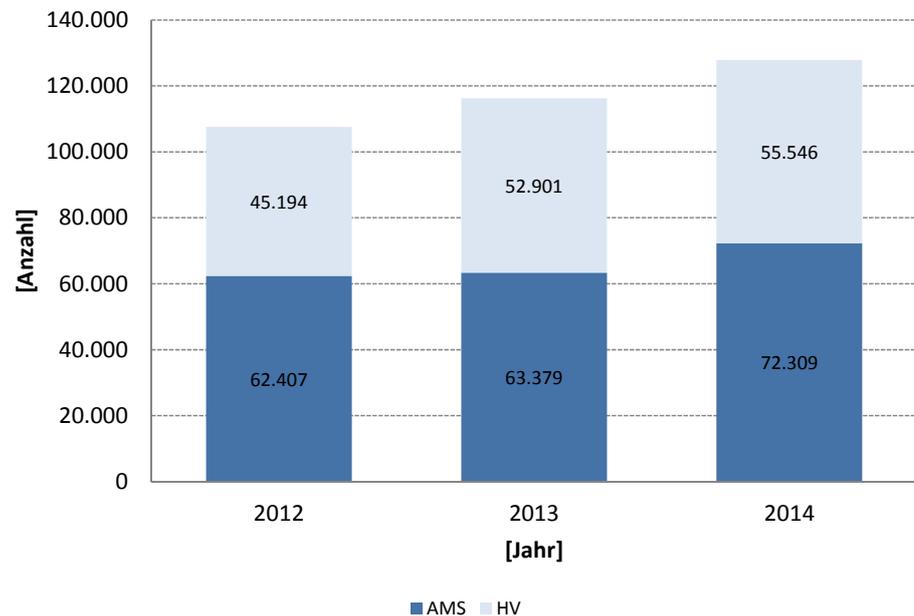


Abb. 4: Entwicklung der Verständigungsvermerke 2012-2014; Abfrage: 12.05.2015
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

(3) Im Vollzug des Bgld. MSG setzten die Bezirksverwaltungsbehörden¹³ in den Jahren 2012 bis 2014 insgesamt 109.935 Aktivitäten. Dazu gehörten z.B. Aktenvermerke, Anträge, Bescheide, An-/Abmeldungen zur Krankenversicherungen und Verbesserungsaufträge. Die Entwicklung der Aktivitäten zeigte von 2012 bis 2014 einen Anstieg um rd. 14 %:

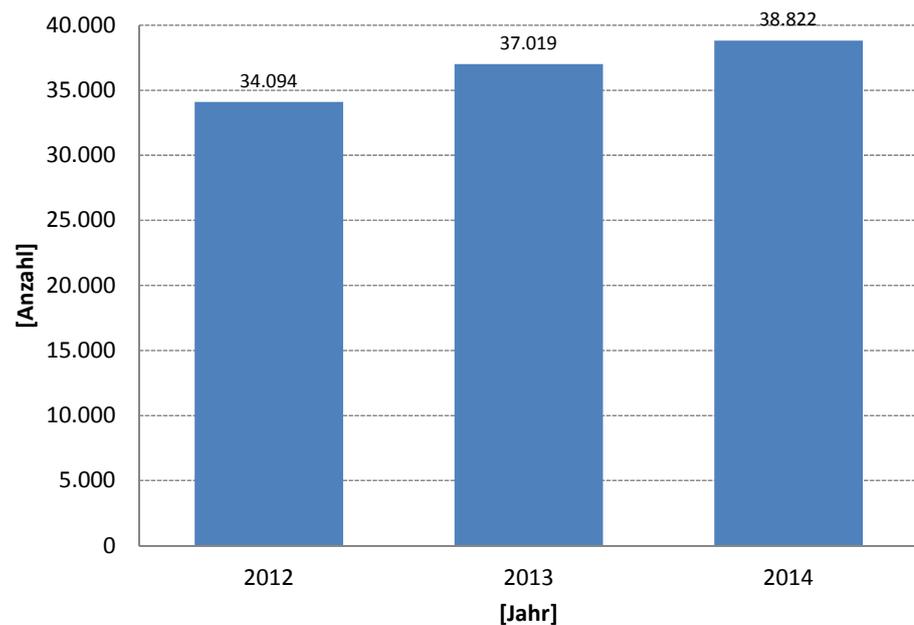


Abb. 5: Entwicklung der BMS-Aktivitäten 2011-2014; Abfrage: 12.05.2015
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

¹³ Inkl. Magistrate Eisenstadt und Rust.

- 1.8 Produktkatalog ^{1.8.1} (1) Im Vorbericht kritisierte der BLRH, dass der Produktkatalog¹⁴ der Bezirkshauptmannschaften (BH) im Hinblick auf die BMS-Aktivitäten bis Ende Juni 2012 weder umfassend evaluiert noch modifiziert wurde. Darüber hinaus war der mit dem BMS-Vollzug verbundene Zeit- und Personalaufwand im Produktkatalog intransparent und lückenhaft dokumentiert. Ein direkter BH-Vergleich war in diesem Zusammenhang daher nicht möglich.

Der BLRH empfahl, den Produktkatalog der BH in der Form zu adaptieren, dass die mit der Vollziehung der BMS verbundenen Produkte/Prozesse vollständig und transparent dokumentiert werden. *(siehe Vorbericht III. Teil 3.5.2)*

(2) Die Produktgruppe Soziales erarbeitete zwischen Juni 2012 und Jänner 2013 die Änderung des Produktkataloges. An den Sitzungen der Produktgruppe nahmen Vertreter der BH sowie der Abteilung 6 teil. Im ersten Halbjahr 2013 erfolgte die Implementierung.

(3) Das Land Burgenland legte für die Jahre 2013 und 2014 Fallzahlen vor. Eine detaillierte Analyse war nicht möglich, da bei den zugehörigen Abläufen noch Abstimmungsbedarf auf BH-Ebene bestand.

- ^{1.8.2} Zu (2, 3) Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland den Produktkatalog der BH hinsichtlich des BMS-Vollzugs adaptierte. Bezüglich der Fallzahlen bestand allerdings noch Abstimmungsbedarf auf BH-Ebene.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als teilweise umgesetzt.

- 1.9 Personal ^{1.9.1} (1) Der BLRH hielt fest, dass es im Zuge der BMS-Einführung zu keiner personellen Aufstockung kam. Der Mehraufwand wurde in erster Linie mit dem vorhandenen Personal bzw. mittels BH-interner Umschichtungen abgedeckt.

Der BLRH empfahl im Vorbericht, auf Basis des adaptierten Produktkatalogs der BH und der Ergebnisse der geplanten BMS-Evaluierung umfassende Personalpläne über den kurz-, mittel- und langfristigen Personalbedarf für die Vollziehung der BMS zu erstellen. Auf dieser Grundlage wäre die personelle Situation in den BH (v.a. in den BH ND, OP und OW) eingehend zu evaluieren und entsprechend anzupassen. *(siehe Vorbericht III. Teil 3.6.2)*

(2) Personalpläne über den kurz-, mittel- und langfristigen Personalbedarf für den BMS-Vollzug existierten nicht. Eine darauf basierende Evaluierung und Anpassung der personellen Situation bei den BH fand nicht statt. Personelle Umschichtungen erfolgten ausschließlich auf BH-Ebene.

¹⁴ Das Land Burgenland führte im Jahr 2003 den Produktkatalog zur bedarfs-, kosten- und qualitätsorientierten Steuerung des administrativen Leistungsangebots der BH ein. Dieser enthielt u.a. die Produktgruppen: Gesundheitswesen, Gewerbeswesen, Jugendwohlfahrt, Sozialwesen und Strafwesen. Jede Produktgruppe war darüber hinaus in Produkte, Teilprodukte und Prozesse gegliedert. Die einzelnen Prozesse waren mit der Bearbeitungszeit hinterlegt. Aus der Anzahl der Teilprodukte und der dafür notwendigen Bearbeitungszeit konnte der Zeit- und Personalaufwand berechnet werden.

(3) Für den BMS-Vollzug stand folgendes Personal zur Verfügung:

BH	22.05.2012		31.12.2014	
	Bedienstete	VBÄ	Bedienstete	VBÄ
Neusiedl am See	7	2,40	6	1,57
Eisenstadt-Umgebung	5	1,60	5	1,70
Mattersburg	3	2,10	3	1,15
Oberpullendorf	4	1,30	4	2,35
Oberwart	7	3,50	6	2,38
Güssing	4	1,00	6	1,35
Jennersdorf	5	0,80	-	-
Summe	35	12,70	30	10,50

Tab. 1: Personalstand im BMS-Vollzug
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

(5) Pro zehn allein- und hauptunterstützten BMS-Beziehern standen bei den BH zwischen 0,04 und 0,08 VBÄ zur Verfügung (vgl. Anlage 5).

- 1.9.2 Der BLRH stellte fest, dass keine Personalpläne für den BMS-Vollzug existierten. Darüber hinaus führte das Land Burgenland keine umfassende Evaluierung und Anpassung der personellen Situation bei den BH durch.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als nicht umgesetzt.

1.10 Ausbildungs-konzept

- 1.10.1 (1) Der BLRH vermerkte im Vorbericht das Fehlen eines BH-übergreifenden spezifischen Ausbildungs- und Schulungskonzepts für die im BMS-Bereich tätigen Bediensteten der BH. Er verwies auf die Komplexität der im Rahmen der Vollziehung der BMS zu bewältigenden Problemstellungen.

Der BLRH empfahl, ein landesweites spezifisches Ausbildungs- und Schulungskonzept für die im BMS-Bereich tätigen Bediensteten zu implementieren bzw. das Veranstaltungsprogramm der Verwaltungsschule für das Land Burgenland dahingehend zu erweitern. (*siehe Vorbericht III. Teil 3.7.2*)

(2) Das Land Burgenland implementierte kein verbindliches Ausbildungs- und Schulungskonzept für die Bediensteten im BMS-Bereich.

- 1.10.2 Der BLRH hielt fest, dass das Land Burgenland kein verbindliches Ausbildungs- und Schulungskonzept für die Bediensteten im BMS-Bereich implementierte.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als nicht umgesetzt.

1.11 Dienstbesprechungen

- 1.11.1 (1) Der BLRH beanstandete iVm. dem BMS-Vollzug die lückenhafte Dokumentation der Dienstbesprechungen der Abteilung 6-HR Sozialwesen von 01.07.2010 bis 31.12.2011. Diese beschränkte sich in erster Linie auf interne Aktenvermerke einzelner BH. Nach Auffassung des BLRH war durch diese Form der Dokumentation der Dienstbesprechungen eine landesweit akkordierte Vorgehensweise bei der Vollziehung der BMS nicht sichergestellt.

Im Vorbericht empfahl der BLRH, in Zukunft die Dienstbesprechungen der Abteilung 6-HR Sozialwesen einheitlich zu dokumentieren. Weiters regte er an, die Ergebnisprotokolle allen eingebundenen Dienststellen im Dienstweg zur Kenntnis zu bringen. *(siehe Vorbericht III. Teil 3.8.2)*

(2) Über die Dienstbesprechungen in den Jahren 2012 bis 2014 lagen Protokolle der Abteilung 6 vor. Diese waren uneinheitlich und nur zum Teil mit Anwesenheitslisten sowie Zustellnachweisen versehen.

- 1.11.2 Der BLRH stellte fest, dass die Abteilung 6 Dienstbesprechungsprotokolle anfertigte. Diese wiesen allerdings keine einheitliche Form auf. Darüber hinaus lagen nur zum Teil Anwesenheitslisten und Zustellnachweise vor.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als teilweise umgesetzt.

1.12 Sozialhilfekontenplan

- 1.12.1 (1) Der BLRH kritisierte im Vorbericht, dass im LVA 2010 und 2011 keine spezifische VAS_t für die BMS-Einnahmen eröffnet wurden. Die bestehenden VAS_t stellten sich in diesem Zusammenhang intransparent dar. Weiters fehlte eine ganzheitliche und übersichtliche Darstellung der BMS-Einnahmen.

Der BLRH empfahl, den Sozialhilfekontenplan aus dem Jahr 2000 zu evaluieren und zu überarbeiten. Dabei wären v.a. die Grundlagen für eine ganzheitliche und übersichtliche Darstellung der BMS-Einnahmen zu schaffen. Der BLRH regte an, im LVA spezifische VAS_t für die BMS-Einnahmen zu schaffen. *(siehe Vorbericht III. Teil 3.10.2)*

(2) In den Jahren 2012 und 2013 änderte das Land Burgenland den Sozialhilfekontenplan. Für die Darstellung der BMS-Ausgaben und -Einnahmen standen somit folgende VASt zur Verfügung:

VASt	Bezeichnung
Ausgaben	
1/411104/7680	Leistungen für Lebensunterhalt
1/411104/7681	Leistungen für Krankenversicherung
1/411104/7682 900	Privatrechtliche Leistungen
1/411104/7682 901	Leistungen für Lebensunterhalt – Miete
1/411104/7682 902	Leistungen für Lebensunterhalt – Kautions
1/411104/7683	Erstattung an Sozialhilfeträger anderer Bundesländer
Einnahmen	
2/411105/8280	Ersätze aus BMS
2/411105/8510	Ersätze von Sozialhilfeträgern aus BMS
2/411005/8505	Beitragsleistungen der Gemeinden (Sozialhilfe und BMS)
2/411045/8810	Verwaltungsstrafen

Tab. 2: Voranschlagsstellen Ausgaben/Einnahmen BMS
Quelle: Land Burgenland; Darstellung BLRH.

(3) Die BMS-Ausgaben und -Einnahmen für die Jahre 2012 bis 2014 betragen:¹⁵

	2012	2013	2014
	[EUR]		
Ausgaben	5.866.582	6.494.923	7.922.529
Einnahmen	---	103.508	442.847

Tab. 3: BMS-Ausgaben und -Einnahmen 2012-2014
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

1.12.2 Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland den Sozialhilfekontenplan überarbeitete.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als umgesetzt.

1.13 Auswirkungen^{1.13.1} (1) Im Vorbericht stellte der BLRH fest, dass infolge der Einführung der BMS die Zahl der zwischen 31.12.2009 und 31.12.2011 registrierten Empfänger von Geld-, Miet- und Krankenversicherungsleistungen der Sozialhilfe von 753 auf 247 Unterstützte (rd. -67%) sank. Durch Hinzurechnung der zum 31.12.2010 und 31.12.2011 erfassten Allein- und Hauptunterstützten BMS-Bezieher war von 2009 bis 2011 allerdings ein Anstieg von 753 auf 1.238 Unterstützte (rd. 64%) erkennbar.

Bis Ende Juni 2012 lagen über die genauen Ursachen dieser Entwicklung keine statistisch abgesicherten Untersuchungen vor. Eine zweifelsfreie Ursache-Wirkungsanalyse war daher nicht möglich.

¹⁵ Gerundete Werte.

Der BLRH empfahl, die genauen Ursachen für die Entwicklung der Sozialhilfe- und BMS-Empfänger zu identifizieren bzw. dies bei der geplanten BMS-Evaluierung vorzunehmen.

Der BLRH wies darauf hin, dass sich die Ausgaben des Landes für Dauerunterstützte von rd. EUR 4,28 Mio. im Jahr 2010 auf rd. EUR 0,96 Mio. im Jahr 2011 (rd. -78%) verringerten. Bei Berücksichtigung der Ausgaben für die BMS im Jahr 2011 iHv. rd. EUR 4,64 Mio. verursachte die BMS in diesem Jahr somit Mehrausgaben für das Land Burgenland iHv. rd. EUR 1,32 Mio.

Die o.a. Ausgabensteigerung war in erster Linie auf die höhere Zahl an Anspruchsberechtigten bzw. Unterstützten sowie die Höhe der BMS-Mindeststandards im Vergleich zu den vormaligen Sozialhilfericht-sätzen zurückzuführen.

Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf die ausständige BMS-Evaluierung auf Bundes- und Landesebene. (*siehe Vorbericht III. Teil 3.11.2*)

(2) Die Abteilung 6 nahm keine umfassende Untersuchung über die Ursachen der Entwicklung der Sozialhilfe- und BMS-Empfänger vor.

- 1.13.2 Der BLRH hielt fest, dass das Land Burgenland die Ursachen für die Entwicklung der Sozialhilfe- und BMS-Empfänger nicht untersuchte.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als nicht umgesetzt.

- 1.13.3 Die Bgld. LReg äußerte sich hierzu wie folgt:
„Seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wurden sowohl im Jahr 2012 als auch 2014 Evaluierungen durchgeführt. Es wurden dabei im Burgenland jeweils 3 Bezirke ausgewählt und einer näheren Überprüfung unterzogen. Im Hinblick auf diese biennalen österreichweiten Evaluierungen wurde von einer zusätzlichen landesweiten Studie im Jahr 2013 nicht zuletzt auch aus finanziellen Gründen abgesehen. Für das Jahr 2013 wurde seitens der Statistik Austria eine Untersuchung hinsichtlich BezieherInnen von Leistungen der Mindestsicherung und der hierfür getätigten Ausgaben durchgeführt.“

- 1.13.4 Der BLRH verwies auf seine Gegenäußerung unter Abschnitt 1.4.

1.14 Vermögensprüfung

- 1.14.1 (1) Der BLRH stellte kritisch fest, dass für die Durchführung der Vermögensprüfung gem. § 6 Bgld. MSG keine landesweit einheitlichen Prüfungsstandards existierten. Er bemängelte, dass die Vermögensnachweise unterschiedlich eingefordert und lediglich von drei BH standardisierte Grundbuchsabfragen vorgenommen wurden.

Der BLRH empfahl daher im Vorbericht, für die Durchführung der Vermögensprüfung gem. § 6 Bgld. MSG einheitliche Prüfungsstandards auszuarbeiten.

Weiters wies der BLRH kritisch darauf hin, dass die Befugnisse der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Vermögensprüfung gem. § 6 Bgld. MSG v.a. von nicht österreichischen Staatsbürgern auf Grund der bestehenden Rechtslage eingeschränkt waren.

Der BLRH empfahl, die Kontrollmechanismen und potentiellen Schwachstellen der Vermögensprüfung gem. § 6 Bgld. MSG im Rahmen der geplanten BMS-Evaluierung zu identifizieren und auf dieser Grundlage entsprechende Maßnahmen zu setzen. (siehe Vorbericht III. Teil 3.12.2)

(2) Die Abteilung 6 schuf keine verbindlichen Regelungen für die Vermögensprüfung gem. § 6 Bgld. MSG.

- 1.14.2 Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland keine Regelungen für die Vermögensprüfung gem. § 6 Bgld. MSG erließ.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als nicht umgesetzt.

- 1.14.3 Die Bgld. LReg teilte hierzu mit:

„Aus dem bestehenden Antragsformular zur bedarfsorientierten Mindestsicherung ergibt sich neben der Darlegung der Einkommensverhältnisse (Punkt II) auch die Notwendigkeit der Darlegung der Vermögensverhältnisse der Hilfe suchenden Person und der mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (Punkt VIII).

Hinsichtlich einer Überprüfung der Sparbucheinlagen von MindestsicherungsbezieherInnen wurde anlässlich der Überprüfung durch den Rechnungshof im Jahr 2012 ventiliert, einen Passus in den Antrag aufzunehmen, wonach einer Offenlegung im Sinne des § 38 Abs. 2 Z 5 Bankwesengesetz ausdrücklich und schriftlich zugestimmt werden müsste. Diese Überlegung wurde im Hauptreferat Sozialwesen nicht weiterverfolgt, weil es lediglich die österreichischen Banken betroffen hätte und ein Ausweichen auf ausländische Banken, etwa auf ungarische Banken, nicht von der Hand zu weisen war. Eine Ungleichbehandlung von MindestsicherungsbezieherInnen wäre dadurch die Folge gewesen.

Eine Vermögensprüfung wurde daher seitens der Bezirksverwaltungsbehörden auf Grund der Angaben im Antrag durchgeführt und dabei auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung berücksichtigt.

Vermögensprüfungen wurden auch im Zusammenhang mit der Implementierung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung diskutiert und haben in den Produktkatalog Eingang gefunden.

Eine Überprüfung von Grundbesitz in den Herkunftsländern ausländischer BezieherInnen von Leistungen der Mindestsicherung wurde nicht durchgeführt, da es bürokratische und sprachliche Barrieren gibt. Die ausländischen Behörden sind des Weiteren nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet und bestehen keine Möglichkeiten, deren Angaben zu überprüfen. Es ist auch mit einer Auskunftsanforderung zB Grundbesitz nicht getan, sondern hätte auch eine Bewertung dieses Grundbesitzes stattzufinden. Dies würde den bürokratischen Aufwand und die damit verbunden Kosten wesentlich erhöhen.

Seitens des BMASK wurde aufgrund der für alle Länder bestehenden Problematik für Grundbuchsabfragen im Ausland für die Türkei ein Vorschlag für ein mögliches Modell erarbeitet. [...]

Im Hinblick auf die Kosten und den Verwaltungsaufwand wurde diese Vorgehensweise nicht weiter verfolgt.

LeistungsbezieherInnen werden Weiters bescheidmäßig verpflichtet, alle Änderungen im Hinblick auf die Vermögenslage bekanntzugeben.

Um den Empfehlungen des LRH Rechnung zu tragen, wird jedoch seitens des Landes angedacht die Antragsformulare zu überarbeiten und eine Evaluierung des derzeit aktuellen Vermögensverzeichnisses vorzunehmen. Dabei soll einerseits die höchstgerichtliche Judikatur zum anrechenbaren Vermögen untersucht werden, andererseits sollen Richtlinien für ein standardisiertes Verfahren in der ersten Instanz erarbeitet werden. Hauptaugenmerk soll dabei auf einer strafferen und kürzeren Verfahrensdauer bzw. einer stärkeren Einbindung des Hilfesuchenden über seine Mitwirkungspflicht liegen. Dafür sollen künftig Gesprächsrunden mit den Sozialreferenten der BVBs geführt werden, um eine Abgrenzung zwischen Ermittlungsaufwand und einem trotzdem kostensparenden und effizienten Verfahren zu finden. Untersucht sollen auch die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit ungarischen/slowakischen/slowenischen Behörden sein um auch in Datensätze (zB ZMR, Verkehrsamt, etc.) von nicht österreichischen Staatsbürgern einsehen zu können. Evaluiert sollen auch die Möglichkeiten werden, das Vermögensbekenntnis unter Eid abzugeben, sodass sich der Hilfesuchende im Falle einer falschen Angabe seines Vermögens nicht „nur“ verwaltungsrechtlich, sondern auch gerichtlich strafbar macht. Das könnte zu einer erhöhten Mitwirkungspflicht seitens der Hilfesuchenden führen und die Möglichkeit des Verschweigens von Vermögen zurückdrängen. Gemeinsam mit den BVBs soll die Einführung standardisierter Abfragen bei jedem neuen Antrag (ZMR, Hauptverband, AMS-Schnittstelle, Verkehrsamt) diskutiert werden. Rechtlich schwierig erscheint die Abfrage von Bankdaten, da solchen Ermittlungen wohl das Bankgeheimnis des § 38 Bankwesengesetz entgegensteht.“

- 1.14.4 Der BLRH nahm die Ausführungen der geprüften Stelle zur Kenntnis und sah sich dadurch in seiner Empfehlung bestätigt. Er bekräftigte in diesem Zusammenhang abermals die Notwendigkeit einheitlicher Standards. Diese sollten im Rahmen des gesetzlichen Ermessensspielraums eine einheitliche Vorgangsweise aller BVB gewährleisten.

Der BLRH verwies auf seine Kritik und Empfehlung.

1.15 Sicherstellungen

- 1.15.1 (1) Der BLRH stellte im Vorbericht fest, dass die gem. § 6 Abs. 5 Bgld. MSG eingeräumte Möglichkeit der Vornahme von grundbücherlichen Sicherstellungen der Ersatzforderungen bei einem BMS-Bezug von länger als sechs Monaten lediglich in 0,9 % der Fälle in Anspruch genommen wurde.

Die angeführten Gründe (fehlendes Vermögen, hoher Verschuldungsgrad, bereits eingetragene Belastungs- und Veräußerungsverbote etc.) waren für den BLRH grundsätzlich nachvollziehbar. Er bemängelte allerdings, dass es für die operative Umsetzung der Bestimmung gem. § 6 Abs. 5 Bgld. MSG weder nähere Vorgaben noch präzise Durchführungsbestimmungen der Abteilung 6 gab. Insbesondere waren für die objektive Beurteilung der Kosten/Nutzen-Relation einer grundbücherlichen Sicherstellung keine aussagekräftigen Parameter (Schwellenwerte) auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung oder Prozesskostenrechnung definiert.

Der BLRH empfahl, für die Umsetzung der Bestimmung gem. § 6 Abs. 5 Bgld. MSG präzise Durchführungsrichtlinien auszuarbeiten. Insbesondere wären dabei die für die objektive Beurteilung der Kosten/Nutzen-Relation einer grundbücherlichen Sicherstellung der Ersatzforderungen erforderlichen Grundlagen zu schaffen bzw. Kenngrößen (Schwellenwerte) zu definieren. (siehe Vorbericht III. Teil 3.13.2)

(2) Die Abteilung 6 erstellte keine Durchführungsrichtlinien für die Umsetzung der Bestimmung des § 6 Abs. 5 Bgld. MSG.

- 1.15.2 Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland keine einheitlichen Regelungen für die grundbücherliche Sicherstellung gem. § 6 Abs. 5 Bgld. MSG ausarbeitete.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als nicht umgesetzt.

- 1.15.3 Die Bgld. LReg nahm hierzu wie folgt Stellung:

„Eine generelle Regelung für Sicherstellungen wurde nicht erlassen, weil ein derartiger Schritt nur dann als sinnvoll erachtet wurde, wenn die tatsächliche Möglichkeit bestand, den sichergestellten Betrag auch zu erhalten (Rangordnung), sodass eine individuelle Prüfung sinnvoll erschien (vgl. § 2 „Grundsätze“).

Angedacht wird gemeinsam mit den BVBs einen Musterakt zu erstellen, der die Kosten einer solchen Sicherstellung aufzeigt. Daraus soll ermittelt werden, ab wann sich eine solche Sicherstellung „wirtschaftlich“ rechnet. Dabei sollen die Kosten einer Sicherstellung (Gebühren, Verwaltungsaufwand, etc.) dem zu erwartenden Erlös aus einer Verwertung und den vergebenen Leistungen gegenübergestellt werden.

Zu beachten ist allerdings, dass die Entscheidung über die Sicherstellung eine Ermessensentscheidung ist (Arg. „kann eine grundbücherliche Sicherstellung...“). Diese Bestimmung korreliert mit dem fundamentalen Grundsatz aller Mindestsicherungsgesetze, nämlich auf die persönlichen Verhältnisse der Hilfe suchenden Person Bedacht zu nehmen (vgl. § 2 Abs. 1 Bgld. MSG). Eine verbindliche Sicherstellung kann unter Umständen der gesetzlichen geforderten Parteienorientierung zuwiderlaufen. Durch strikte Vorgaben seitens der Fachaufsicht könnten die BVBs nicht mehr im Einzelfall entscheiden. Eine Abwägung, ob die Sicherstellung sinnvoll erscheint (zB wg. hoher Kreditbelastung oder eines zu geringen Werts der Liegenschaft), wird daher auf jeden Fall ein zentraler Punkt bleiben.“

- 1.15.4 Der BLRH nahm die Ausführungen der geprüften Stelle zur Kenntnis. In der Erstellung eines „Musterakts“ erkannte er eine erste Maßnahme zur Schaffung eines einheitlichen Standards für den Vollzug von § 6 Abs. 5 Bgld. MSG. Die Schaffung einer landesweiten Regelung sollte eine einheitliche Vorgehensweise in Bezug auf die grundbücherliche Sicherstellung im Rahmen des Ermessensspielraums gewährleisten.

Der BLRH verwies auf seine Kritik und Empfehlung.

1.16 Privatrechtliche Leistungen

- 1.16.1 (1) Der BLRH kritisierte, dass es für die Verfügung und Verbuchung der privatrechtlichen Leistungen gem. §§ 4 Abs. 3 sowie 9 Abs. 3 und 4 Bgld. MSG keine verbindlichen Vorgaben bzw. Richtlinien seitens der Abteilung 6 gab. Er erblickte Unterschiede bei der Zuerkennung und Verbuchung der Leistungen gem. § 9 Abs. 4 Bgld. MSG. Zudem standen den BH keine einheitlichen Musterformulare zur Verfügung.

Im Vorbericht empfahl der BLRH, für die Verfügung und Verbuchung der privatrechtlichen Leistungen gem. §§ 4 Abs. 3 sowie 9 Abs. 3 und 4 verbindliche Richtlinien und einheitliche Musterformulare zu erstellen. (siehe Vorbericht III. Teil 3.14.2)

(2) Die Abteilung 6 erarbeitete keine Richtlinien bzw. Musterformulare zur Vergabe von privatrechtlichen Leistungen¹⁶ aus.

- 1.16.2 Der BLRH hielt fest, dass das Land Burgenland weder ein Musterformular noch Richtlinien für die Vergabe von privatrechtlichen Leistungen ausarbeitete.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als nicht umgesetzt.

- 1.16.3 Die Bgld. LReg teilte hierzu mit:

„Als privatrechtliche Leistungen nach dem Bgld. MSG kommen u.a. Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 Bgld. MSG in Betracht bzw. Leistungen gemäß § 9 Abs. 3 (Miete) und Abs. 4 (Kautions) Bgld. MSG. Es wird davon ausgegangen, dass das Gros der privatrechtlich gewährten Leistungen sich auf Leistungen gemäß § 9 Abs. 3 und 4 Bgld. MSG bezieht.“

Die Erstellung einer diesbezüglichen landesweit gültigen einheitlichen Richtlinie ist vor allem in Bezug auf das bestehende Ungleichgewicht zB bei Verdienstmöglichkeiten, Wohnungs- und Lebenserhaltungskosten zwischen dem nördlichen Teil und dem südlichen Teil des Landes schwierig und engt die Möglichkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden auf die individuelle Problematik der jeweiligen Mindestsicherungsbezieherin oder des jeweiligen Mindestsicherungsbeziehers einzuweisen, erheblich ein (vgl. § 2 Abs. 1 Bgld. MSG).

¹⁶ Die BVB konnten privatrechtliche Leistungen zur Vermeidung sozialer Härte (§ 4 Abs. 3 BMSG), bei erhöhtem Wohnbedarf (§ 9 Abs. 3 BMSG) und zur Beschaffung von notwendigem Wohnraum (§ 9 Abs. 4 BMSG) gewähren.

Um Richtlinien bzw. Vorgaben seitens der Fachaufsicht vorgeben zu können muss zuerst zwischen den Leistungen unterschieden werden, da diese unterschiedliche Leistungsempfänger vorsieht. Die privatrechtlichen Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 Bgld MSG sieht als Leistungsempfänger solche Hilfesuchenden vor, die vom Empfang der Mindestsicherung generell ausgeschlossen sind. Demgegenüber stehen die Leistungen nach § 9 Abs. 3 bzw. 4 leg. cit., die einen grundsätzlichen Anspruch auf Mindestsicherung vorsehen. Davon ausgehend werden sich unterschiedliche Bedürfnisse der jeweils Hilfesuchenden ergeben.

Seitens der Fachabteilung wird angedacht, gemeinsam mit den jeweiligen BVBS besondere Härten näher zu definieren und zu analysieren mit welchen Hilfesuchen die BVBS am Öftesten konfrontiert werden. Bei der Gewährung wird der den BVBS ausdrücklich eingeräumte Ermessenspielraum zu beachten sein, andererseits die Fiskalgeltung der Grundrechte. Durch zu detaillierte Vorgaben seitens der Fachaufsicht wird den BVBS der Ermessenspielraum genommen, weshalb die Ausarbeitung von Richtlinien in diesen Fällen nur in enger Abstimmung mit den BVBS erfolgen wird können.

Erste Überlegungen dahingehend, ob und wenn ja welche Voraussetzungen für die Gewährung von privatrechtlichen Leistungen erfüllt sein müssen, werden innerhalb der Fachabteilung bereits angestellt.

Angemerkt wird seitens der geprüften Abteilung, dass eine Umfrage in den anderen Bundesländern ergab, dass diese von solchen Richtlinien teilweise bewusst Abstand nehmen, um den BVBS genügend Ermessenspielraum für die jeweilige Einzelfallentscheidung zu lassen.“

- 1.16.4 Der BLRH stellte klar, dass seine Empfehlung nicht die Einschränkung des Ermessenspielraumes der BVB zum Inhalt hatte. Die Schaffung landesweit verbindlicher Richtlinien und Musterformulare sollte eine einheitliche Vorgehensweise aller BVB bei der Zuerkennung privatrechtlicher Leistungen sicherstellen.

Der BLRH verwies auf seine Kritik und Empfehlung.

1.17 Freibetrag

- 1.17.1 (1) Im Vorbericht kritisierte der BLRH, dass die BH die Freibetragsregelung gem. § 7 Abs. 7 Bgld. MSG zur Schaffung von Arbeitsanreizen für Hilfe suchende Personen in lediglich vier Fällen anwendeten. Er betrachtete dies vor dem Hintergrund, dass sich die Zahl der allein- und Haupt-unterstützten BMS-Bezieher mit über sechsmonatigem Leistungsbezug bis 31.12.2011 auf 825 Personen belief.

Der BLRH kritisierte weiters, dass es für die Vollziehung dieser Gesetzesbestimmung keine präzisen Vorgaben seitens der Abteilung 6 gab.

Der BLRH empfahl, bei der Bemessung der BMS-Leistungen die Bestimmungen des § 7 Abs. 7 Bgld. MSG einzuhalten und die hierfür erforderlichen Grundlagen zu schaffen. Der damit verbundene Personalaufwand wäre bei der Erstellung der Personalpläne und der Evaluierung der personellen Situation entsprechend zu berücksichtigen. *(siehe Vorbericht III. Teil 3.15.2)*

(2) Die Abteilung 6 schuf keine Vorgaben für die Anwendung der Freibetragsregelung gem. § 7 Abs. 7 Bgld. MSG durch die BH.

- 1.17.2 Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland keine Vorgaben für die Anwendung der Freibetragsregelung zur Schaffung von Arbeitsanreizen und Sicherstellung der Wiedereingliederung der BMS-Bezieher in den Arbeitsmarkt (§ 7 Abs. 7 Bgld. MSG) erließ.

Der BLRH betrachtete seine Empfehlung als nicht umgesetzt.

- 1.17.3 Die Bgld. LReg nahm hierzu wie folgt Stellung:
*„Hinsichtlich des in § 14 Abs. 5 Bgld. MSG vorgesehenen Freibetrags wurde anlässlich einer auf die Prüfung durch den Rechnungshof im Jahre 2012 durchgeführten Dienstbesprechung Bezug genommen und ausdrücklich auf die Verpflichtung der Behörden, einen derartigen Freibetrag zu gewähren, hingewiesen.
 In diesem Zusammenhang wurde jedoch seitens der zuständigen SachbearbeiterInnen der Bezirksverwaltungsbehörden die mangelnde Mitarbeit der MindestsicherungsbezieherInnen thematisiert. für die Gewährung des Freibetrags ist jedenfalls die Bekanntgabe des erwirtschafteten Einkommens durch die betroffene Person erforderlich. In den meisten Fällen waren jedoch – laut Aussage der zuständigen SachbearbeiterInnen – die betroffenen Personen nicht dazu bereit.
 Es wurde daher anlässlich der laufenden Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern betreffend die bedarfsorientierte Mindestsicherung der Vorschlag eines Entfalls des Freibetrages eingebracht und zur Diskussion gestellt. Im Zuge dieser Diskussion stellte sich heraus, dass auch anderen Bundesländern die Vollziehung dieses Passus Probleme bereitet. [...]*

Ergänzend wird seitens des Landes festgehalten, dass die Bestimmung des Art. 14 Abs. 5 der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (BGBl. I Nr. 96/2010) zurzeit zwischen Ländern und Bund neu evaluiert wird.“

- 1.17.4 Der BLRH hielt fest, dass die Freibetragsregelung gem. § 7 Abs. 7 Bgld. MSG eine Muss-Bestimmung darstellte. Über deren Anwendung im Rahmen der Vollziehung des Bgld. MSG legte die geprüfte Stelle keine spezifischen Nachweise vor. Die als Begründung vorgebrachte fehlende Mitwirkung der BMS-Bezieher im Verfahren konnte der BLRH nicht nachvollziehen.

Der BLRH hielt demnach seine Kritik und Empfehlung aufrecht.

2. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Der BLRH empfahl das Übereinkommen über gemeinsame Maßnahmen bzw. Projekte zur Steigerung der Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit von arbeitssuchenden BMS-Beziehern mit dem AMS Burgenland abzuschließen. *(siehe III. Teil 1.3.2)*

(2) Der BLRH empfahl eine BMS-Evaluierung auf Landesebene auf Grundlage messbarer Zielkriterien vorzunehmen. Dabei sollten auch die Ursachen für die Entwicklung der Sozialhilfe- und BMS-Empfänger untersucht werden. *(siehe III. Teil 1.4.2 und 1.13.2)*

(3) Der BLRH empfahl kurz-, mittel- und langfristige Personalpläne für den BMS-Vollzug zu erstellen. Auf dieser Grundlage sollte der Personalbedarf evaluiert werden. *(siehe III. Teil 1.9.2)*

(4) Der BLRH empfahl ein Ausbildungs- und Schulungskonzept im BMS-Bereich zu implementieren. *(siehe III. Teil 1.10.2)*

(5) Der BLRH empfahl einheitliche Regelungen für die Vermögensprüfung, die grundbücherliche Sicherstellung, die Vergabe von privatrechtlichen Leistungen sowie die Anwendung des Freibetrages zur Schaffung von Arbeitsanreizen und Sicherstellung der Wiedereingliederung der BMS-Bezieher in den Arbeitsmarkt zu erstellen. *(siehe III. Teil 1.14.2, 1.15.2, 1.16.2 und 1.17.2)*

IV. Teil Anlagen

Anlage 1 Aufbauorganisation der Abteilung 6

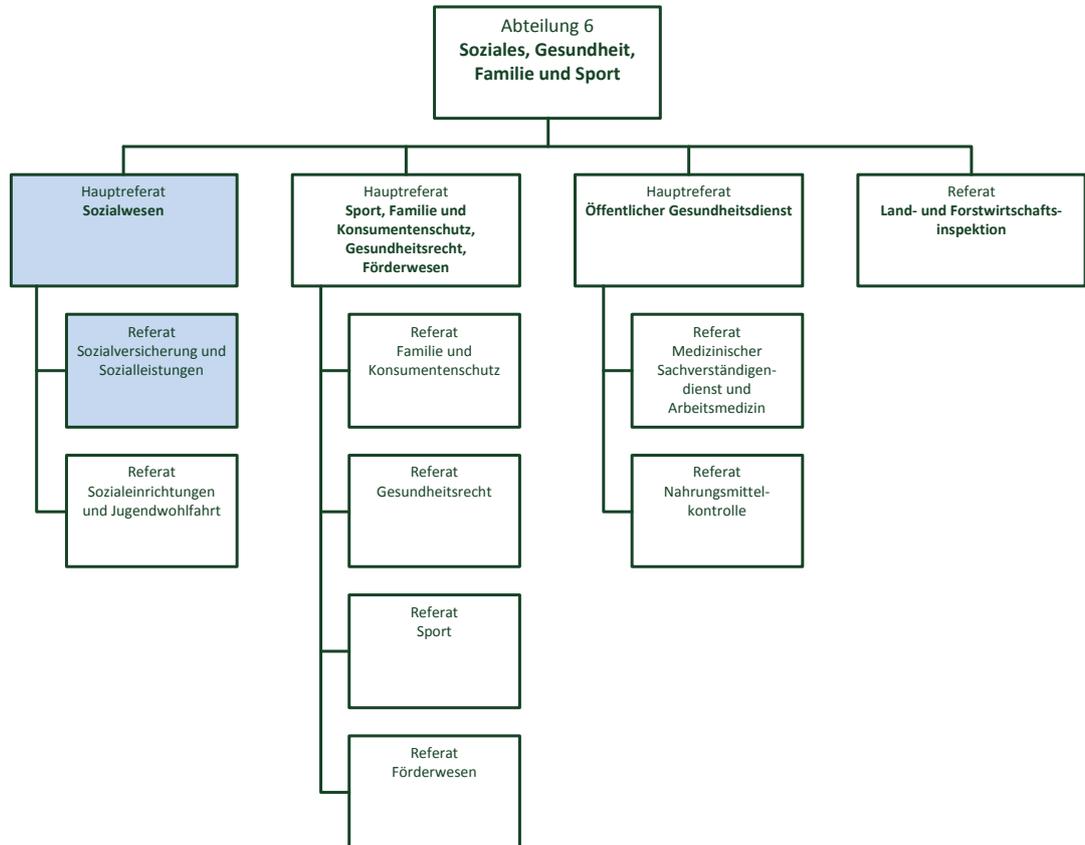


Abb. 6: Aufbauorganisation der Abteilung 6 per **07.06.2011**
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

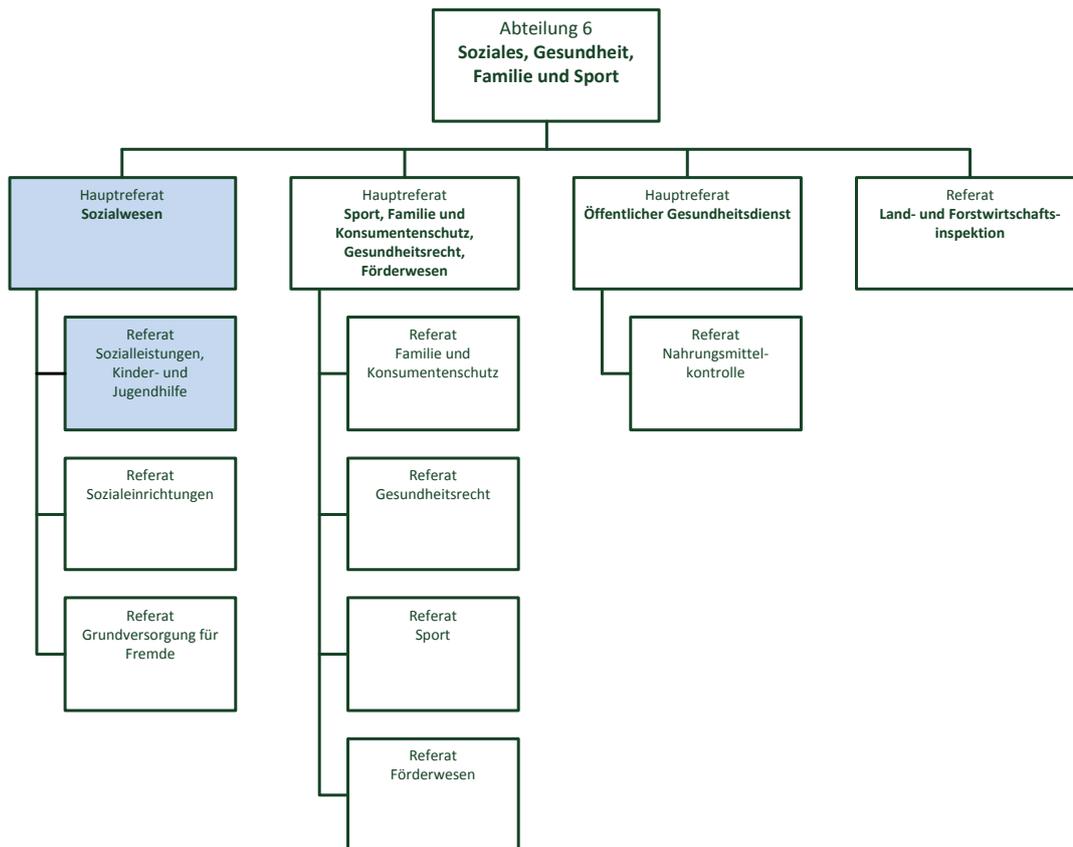


Abb. 7: Aufbauorganisation der Abteilung 6 per 02.12.2014
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

Anlage 2 BMS-Bezieher¹⁷ gegliedert nach Staatsbürgerschaft 2012 bis 2014

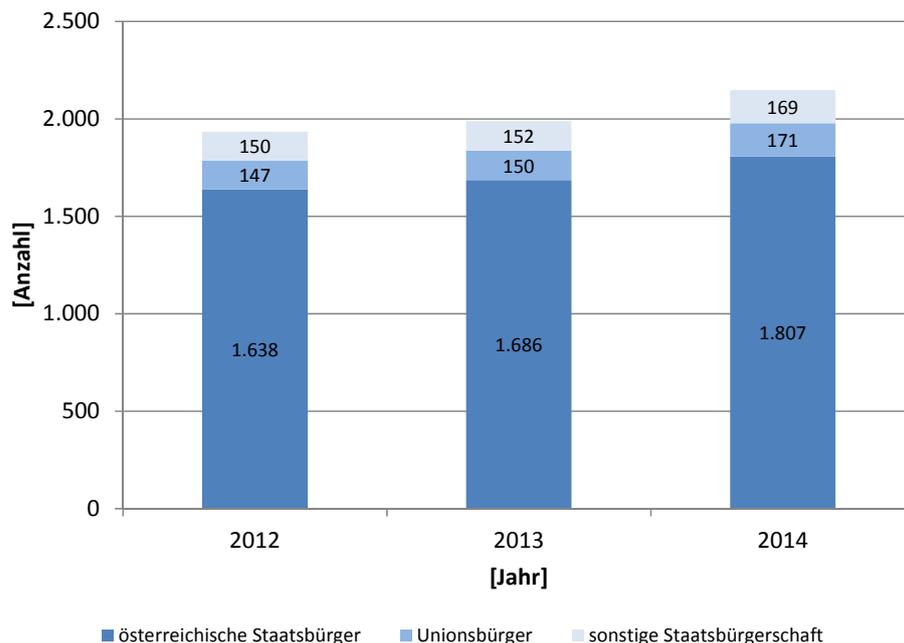


Abb. 8: BMS-Bezieher¹⁵ nach Staatsbürgerschaft, Abfrage: 13.07.2015
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

Die Zahl der BMS-Bezieher¹⁵ mit österreichischer Staatsbürgerschaft stieg in den Jahren 2012 bis 2014 um rd. 10 %. Im Vergleich dazu stieg die Anzahl der Unionsbürger unter den BMS-Beziehern¹⁵ um rd. 16 % und jene von BMS-Beziehern¹² mit sonstiger Staatsbürgerschaft um rd. 13 %. Die anteilmäßige Verteilung blieb im überprüften Zeitraum nahezu ident:

Herkunft	2012	2013	2014
	[%]		
österreichische Staatsbürgerschaft	84,65	84,81	84,16
Unionsbürger	7,60	7,54	7,97
sonstige Staatsbürgerschaften	7,75	7,65	7,87

Tab. 4: Anteil der BMS-Bezieher¹⁵ nach Herkunft 2012-2014; Stand: 13.07.2015
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

¹⁷ Allein- und hauptunterstützte Personen.

Anlage 3 BMS-Bezieher nach BVB 2014

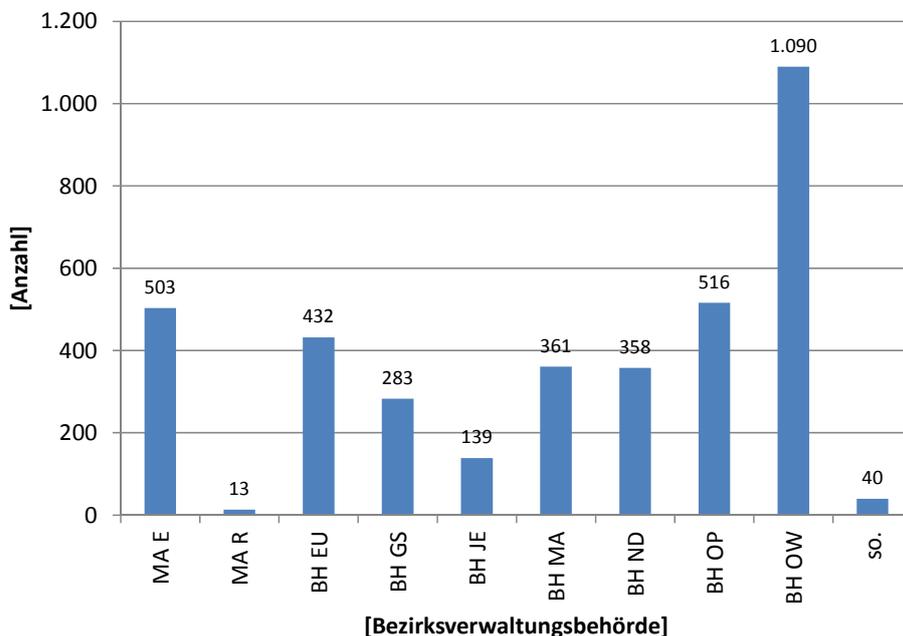


Abb. 9: BMS-Bezieher nach BVB 2014; Abfrage: 12.05.2015
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

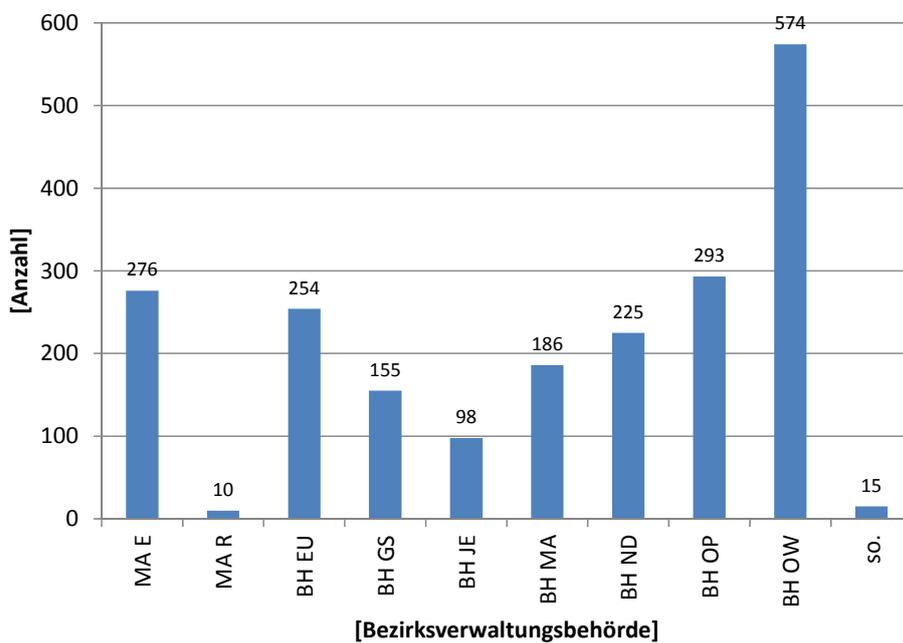


Abb. 10: Allein- und hauptunterstützte BMS-Bezieher nach BVB 2014; Abfrage: 12.05.2015
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

Anlage 4 BMS-Aktivitäten nach BVB 2014

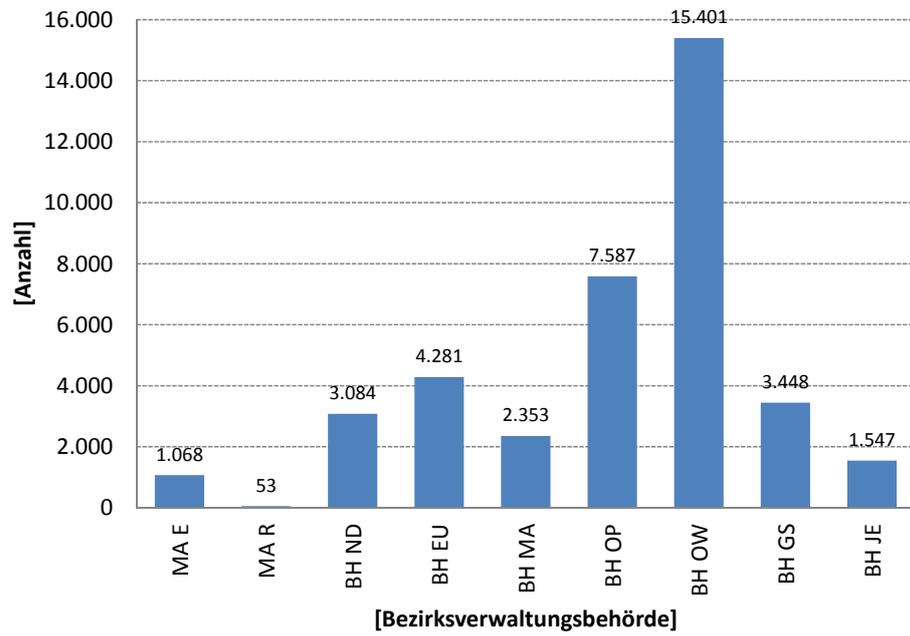


Abb. 11: BMS-Aktivitäten 2014 nach BVB; Abfrage: 12.05.2015
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

Anlage 5 VBÄ pro 10 BMS-Bezieher^{18, 19}

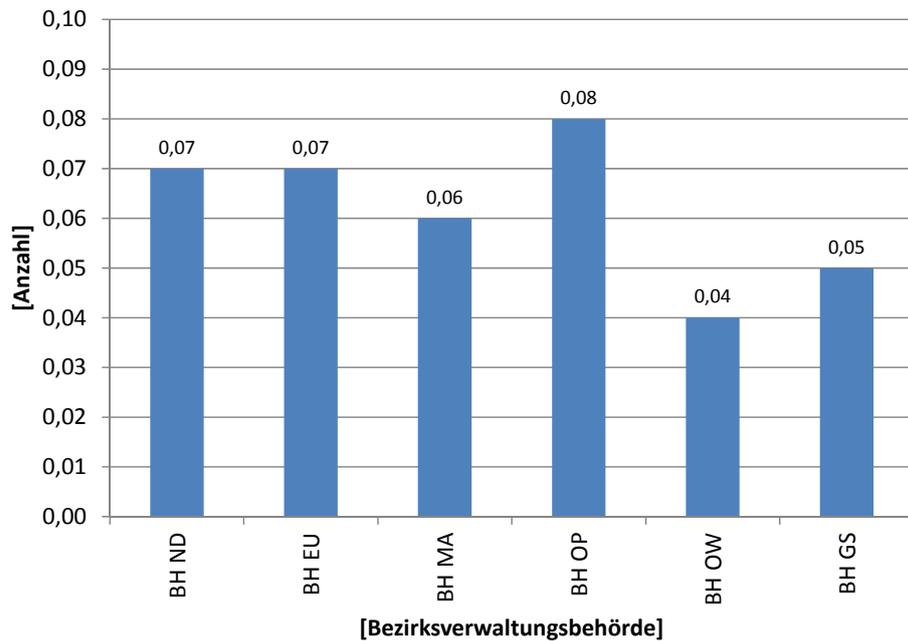


Abb. 12: VBÄ pro 10 BMS-Bezieher (2014)
Quelle: Land Burgenland; Darstellung BLRH.

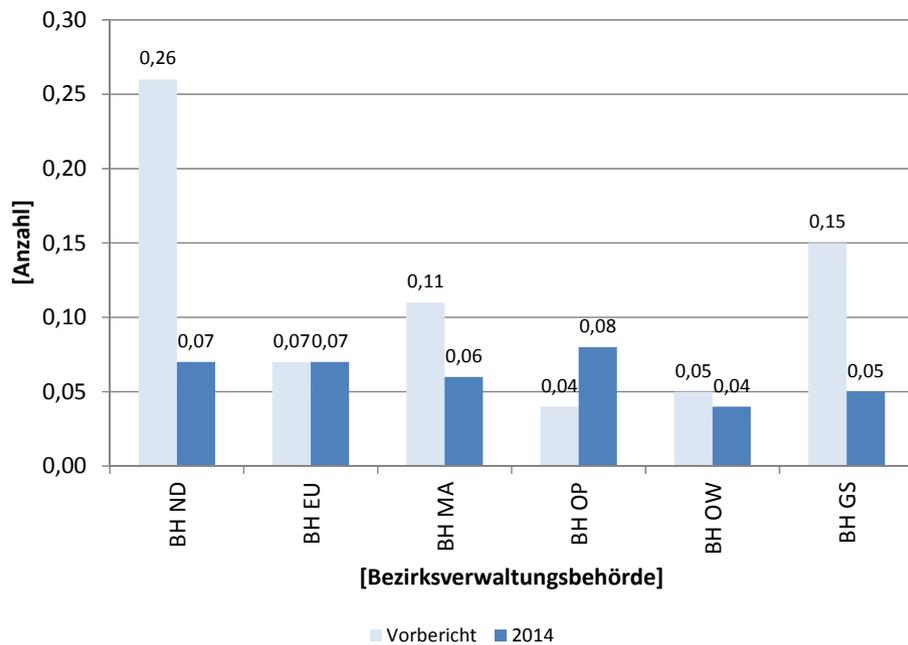


Abb. 13: VBÄ pro 10 BMS-Bezieher: Vergleich 2012 und 2014
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

¹⁸ Allein- und hauptunterstützte Personen.

¹⁹ Personalstand per 31.12.2014, BMS-Bezieher lt. Abfrage vom 12.05.2015.

Anlage 6 BMS-Einnahmen und -Ausgaben 2012 bis 2014²⁰

VAST	Bezeichnung	2012			2013			2014		
		[EUR]								
Ausgaben										
1/411104/7860	Leistungen für Lebensunterhalt	5.319.808	5.904.567	6.541.966						
1/411104/7861	Leistungen für Krankenversicherung	405.843	443.676	474.539						
1/411104/7862	Privatrechtliche Leistungen	4.990	138.446	- 701						
1/411104/7862 900	Privatrechtliche Leistungen BMS	135.941	2.665	8.751						
1/411104/7862 901	Leistungen für Lebensunterhalt – Miete	0	0	123.947						
1/411104/7862 902	Leistungen für Lebensunterhalt – Kautions	0	5.569	95.504						
1/411104/7683	Erstattung an Sozialhilfeträger anderer Bundesländer	0	0	678.523						
Gesamt		5.866.582	6.494.923	7.922.529						
Einnahmen										
2741105/8280	Ersätze aus BMS	---	22.091	74.012						
2/411105/8510	Ersätze von Sozialhilfeträgern aus BMS	---	81.417	368.835						
Gesamt		---	103.508	442.847						

Tab. 5: BMS-Ausgaben und -Einnahmen 2012-2014 gegliedert nach VAST
 Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH.

²⁰ Gerundete Werte.

V. Teil Stellungnahme

Anlage 7 Stellungnahme der Bgld. LReg vom 09.10.2015²¹

„Die Burgenländische Landesregierung gibt zum vorläufigen Prüfungsergebnis des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes betreffend „Follow-Up Prüfung betreffend Überprüfung der Vollziehung des Bgld. Mindestsicherungsgesetzes aus November 2012“ folgende Äußerung ab:

I. Zum Ziel der Prüfung

In vorliegendem Bericht überprüfte der Bgld. Landesrechnungshof (kurz: BLRH) die Umsetzung seiner im Vorbericht „Überprüfung der Vollziehung des Bgld. Mindestsicherungsgesetzes“ abgegebenen Empfehlungen im Amt der Bgld. LReg sowie den Bezirkshauptmannschaften auf Grundlage des § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG.

Als Überprüfungszeitraum wurde ein Zeitraum von 01.01.2012 bis 31.12.2014 festgelegt.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

(1) Prüfungsbehinderung (II. Teil, 3.9)

Bezirksverwaltungsbehörden (Anm.: BH, Bürgermeister) sind die wichtigsten Behörden auf unterster staatlicher Vollzugsebene („Bezirksinstanz“). Sie führen grundsätzlich alle Geschäfte der Landesverwaltung.²²

Die Aufgaben der Landesverwaltung haben die Mitglieder der Landesregierung weisungsfrei und in selbständiger rechtlicher und politischer Verantwortlichkeit wahrzunehmen. Für die den einzelnen Mitgliedern der Landesregierung übertragenen Aufgaben der Landesverwaltung kommt diesen die – fachliche – Leitung der entsprechenden Abteilungen des Amtes der Landesregierung zu (Anm.: politischer Referent).²³

Gem. Art. 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Juli 2015, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden, wird Landesrat Mag. Norbert Darabos mit Angelegenheiten der Landesverwaltung wie insbesondere „Sozialwesen“, „Sozialhilfe“ oder „Außerordentlichen Zuwendungen in sozialen Härtefällen“ betraut.

Die Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, welche per 20.11.2001 erlassen wurde und zuletzt im Jahr 2009 abgeändert wurde, teilt der „Abteilung 6 – Soziales, Gesundheit, Familie und Sport“ u.a. die unter Pkt. 3 angeführte Materie „Sozialhilfe“ zu.

²¹ Die Stellungnahme der Bgld. LReg unterfertigte im Original LH Hans Niessl.

²² Manz, „Einführung in das öffentliche Recht“ 2004, 3. Aufl., RZ 457

²³ vgl. SpringerWienNewYork, „Österreichisches Staatsrecht“ Band 4: allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts 2009, RZ 47.040

Landesregierung, die einzelnen Landesregierungsmitglieder (als monokratische Organe) und der Landeshauptmann (als monokratisches Organ) werden bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Verwaltungsaufgaben vom Amt der Landesregierung unterstützt.²⁴ D.h. wie bereits zuvor erwähnt, steht zur Besorgung der Aufgaben der Landesverwaltung der Landesregierung (als Kollegialorgan), dem Landeshauptmann (als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung) sowie den Mitgliedern der Landesregierung (monokratische Organe) ein einheitlicher behördlicher Hilfsapparat, nämlich das Amt der Landesregierung zur Verfügung.²⁵

Entsprechend der per 12.09.1969 erlassenen und im Jahr 1998 zuletzt geänderten Geschäftsordnung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung (GeOA) obliegt gem. § 3 Abs. 1 die Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung, unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes (Landeshauptmannstellvertreters), dem Landesamtsdirektor. Es sind u.a. alle vom Rechnungshof (Anm.: sowohl Landes- als auch Bundesrechnungshof) einlangenden Einlaufstücke vor der Zuteilung an die Abteilungen dem Landesamtsdirektor im Wege seiner Kanzlei vorzulegen.²⁶ Desgleichen sind ihm alle Schriftsätze, die u.a. dem Rechnungshof (Anm.: sowohl Landes- als auch Bundesrechnungshof) zugeleitet werden, vor der Genehmigung zur Einsichtnahme vorzuschreiben.²⁷

Hinsichtlich der monierten Berechtigung des Landesrechnungshofs, mit den geprüften Dienststellen „Direkt zu verkehren“, stelle die Erläuterungen bei der Erlassung eines Gesetzes über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof (Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz – Bgld. LRHG) die Intention des Gesetzgebers klar: Es wird – ausgehend von der damals aktuellen Rechtslage – erläutert, dass entsprechend § 6 Abs. 1 Bgld. LRHG der Verkehr des Landes-Rechnungshofs mit den seiner Prüfung unterliegenden Einrichtungen keinesfalls der Zwischenschaltung des Landeskontrollausschusses bedarf. Dadurch wurde der unmittelbare Verkehr zwischen dem LRH und der geprüften Dienststelle, ohne Umweg über den, heute als Landesrechnungshofausschuss bezeichneten, Landeskontrollausschuss sichergestellt.

Den obersten Organen der Landesverwaltung (Landesregierung, Landeshauptmann und Landesräte) – und zT auch weiteren Landesbehörden – ist als gemeinsame Dienststelle das Amt der Landesregierung beigegeben. Das Amt der Landesregierung steht organisatorisch unter der Leitung des Landeshauptmannes, wobei diesem der Landesamtsdirektor als Hilfsorgan beigegeben ist (Art 106 B-VG; § 1 ÄdLReg-BVG; § 8 Abs 5 lit a ÜG 1920).²⁸

Der Bgld. LRHG führt unter Teil II, Pkt. 3.4 das „Land Burgenland“ als geprüfte Stelle und betroffene (Anm.: sog. „nachgeordnete“) Dienststellen in Klammern an. Entsprechend § 6 Abs. 1 Bgld. LRHG ist der Bgld. Landesrechnungshof somit berechtigt mit der geprüften Stelle (nicht zu verwechseln mit „nachgeordneten Dienststellen“) und dadurch mit dem Amt der Burgenländischen Landesregierung direkt bzw. unmittelbar zu verkehren.

²⁴ Manz, „Einführung in das öffentliche Recht“ 2004, 3. Aufl., RZ 455

²⁵ Manz, „Einführung in das öffentliche Recht“ 2004, 3. Aufl., RZ 456

²⁶ vgl § 3 Abs. 3 GeOA

²⁷ vgl § 3 Abs. 6 GeOA

²⁸ Springer Verlag, „Allgemeines Verwaltungsrecht“ 2003, 2. Aufl. RZ 293

Nicht nachvollziehbar erscheint unter diesem Aspekt die dazu gegenteilige Auffassung des LRH unter dem Pkt. 3.9 „Prüfungsbehinderung“, da gem. Art. 36 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landesrechnungshofs (Geo LRH) eine Behinderung dann vorliegt, wenn ein Rechtsträger die Mitarbeit an der Prüfung verweigert oder mutmaßlich über einen unangemessenen Zeitraum hinaus verzögert. Weiter liegt gem. Art. 36 GeO LRH eine Behinderung vor, wenn die geprüfte Stelle unvollständige Auskünfte, unvollständige Unterlagen und Aufzeichnungen oder vorsätzlich falsche Informationen erteilt oder zur Verfügung stellt.

Gegenständlich wurde weder die Mitarbeit an der Prüfung verweigert noch in irgendeiner Form mutmaßlich über einen unangemessenen Zeitraum hinaus verzögert. Alle Auskünfte, Unterlagen, Aufzeichnungen wurden in koordinierter, übersichtlicher und zusammengefasster Form sowohl vollständig als auch richtig innerhalb der vom LRH gesetzten Frist erteilt.

(2) Übereinkommen mit dem AMS (III. Teil, 1.3)

Seitens der Abteilung 6 wurde mit dem Arbeitsmarktservice ein Übereinkommen betreffend die gegenseitige Anerkennung von Gutachten und die Einrichtung von Clearingstellen geschlossen.

Dem Hauptreferat Sozialwesen kommt seit der Neuorganisation der Abteilung Mitte 2011 weder sachliche Kompetenz im Bereich der arbeitsmarktfördernden Maßnahmen zu noch stehen diesbezüglich finanzielle Mittel zur Verfügung. Diese Zuständigkeit wird seither aus dienstorganisatorischen und kompetenzmäßigen Gründen vom Referat Förderwesen im Hauptreferat II wahrgenommen und stehen dafür die finanziellen Mittel insbesondere aus dem ESF, dem Additionalitätsprogramm, dem FAWI und der Arbeitnehmerförderung bereit.

Es wurden jedoch sehr wohl Maßnahmen für arbeitsmarktferne Personen – zu denen auch Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zählen – gesetzt. So wurden zum Beispiel Projekte für Berufsorientierungsgespräche, (Wieder-)Eingliederungsmaßnahmen, Integrationsmaßnahmen durch Höherqualifizierung und Sprachausbildung auch für Jugendliche und Frauen sowie Maßnahmen für schwer vermittelbare Arbeitslose durchgeführt.

(3) Evaluierung (III. Teil, 1.4)

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wurden sowohl im Jahr 2012 als auch 2014 Evaluierungen durchgeführt. Es wurden dabei im Burgenland jeweils 3 Bezirke ausgewählt und einer näheren Überprüfung unterzogen. Im Hinblick auf diese biennalen österreichweiten Evaluierungen wurde von einer zusätzlichen landesweiten Studie im Jahr 2013 nicht zuletzt auch aus finanziellen Gründen abgesehen. Für das Jahr 2013 wurde seitens der Statistik Austria eine Untersuchung hinsichtlich BezieherInnen von Leistungen der Mindestsicherung und der hierfür getätigten Ausgaben durchgeführt.

(4) Auswirkungen (III. Teil, 1.13)

Auf die Ausführungen zu o.a. Pkt. (3) wird verwiesen

(5) Vermögensprüfung (III. Teil, 1.14)

Aus dem bestehenden Antragsformular zur bedarfsorientierten Mindestsicherung ergibt sich neben der Darlegung der Einkommensverhältnisse (Punkt II) auch die Notwendigkeit der Darlegung der Vermögensverhältnisse der Hilfe suchenden Person und der mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (Punkt VIII).

Hinsichtlich einer Überprüfung der Sparbucheinlagen von MindestsicherungsbezieherInnen wurde anlässlich der Überprüfung durch den Rechnungshof im Jahr 2012 ventiliert, einen Passus in den Antrag aufzunehmen, wonach einer Offenlegung im Sinne des § 38 Abs. 2 Z 5 Bankwesengesetz ausdrücklich und schriftlich zugestimmt werden müsste. Diese Überlegung wurde im Hauptreferat Sozialwesen nicht weiterverfolgt, weil es lediglich die österreichischen Banken betroffen hätte und ein Ausweichen auf ausländische Banken, etwa auf ungarische Banken, nicht von der Hand zu weisen war. Eine Ungleichbehandlung von MindestsicherungsbezieherInnen wäre dadurch die Folge gewesen.

Eine Vermögensprüfung wurde daher seitens der Bezirksverwaltungsbehörden auf Grund der Angaben im Antrag durchgeführt und dabei auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung berücksichtigt.

Vermögensprüfungen wurden auch im Zusammenhang mit der Implementierung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung diskutiert und haben in den Produktkatalog Eingang gefunden.

Eine Überprüfung von Grundbesitz in den Herkunftsländern ausländischer BezieherInnen von Leistungen der Mindestsicherung wurde nicht durchgeführt, da es bürokratische und sprachliche Barrieren gibt. Die ausländischen Behörden sind des Weiteren nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet und bestehen keine Möglichkeiten, deren Angaben zu überprüfen. Es ist auch mit einer Auskunftsanforderung zB Grundbesitz nicht getan, sondern hätte auch eine Bewertung dieses Grundbesitzes stattzufinden. Dies würde den bürokratischen Aufwand und die damit verbunden Kosten wesentlich erhöhen.

Seitens des BMASK wurde aufgrund der für alle Länder bestehenden Problematik für Grundbuchsabfragen im Ausland für die Türkei ein Vorschlag für ein mögliches Modell erarbeitet.

Nach türkischem Recht dürfen idR nur die Betroffenen selbst, Aktionäre/Mitglieder, enge Verwandte mit Vollmacht, Rechtsanwälte, Gläubiger und von diesen Personen Bevollmächtigte Einsicht nehmen.

Wie könnte vorgegangen werden:

- BMS-Antragstellerin oder -Antragsteller erteilt einem Vertrauensanwalt über Veranlassung der Sozialhilfebehörde eine Vollmacht zur Grundbucheinsicht (Mitwirkungspflicht)*
- Ausstellung einer Vollmacht auf einen Vertrauensanwalt, der den Auftrag erhält, in einem konkreten Einzelfall in das türkische Grundbuch Einsicht zu nehmen*
- Vollmacht sollte übersetzt werden in Österreich beglaubigt und/oder mit Apostille versehen sein*
- Kontaktaufnahme der BMS-Behörden mit einem Vertrauensanwalt*

Kosten und Abrechnung:

- *Rund € 400,- pro Einzelfall, wenn die Nachforschung in Istanbul erfolgt.*
- *Rund € 500,- bis € 800,- pro Einzelfall, wenn die Nachforschungen außerhalb des Dienstortes erfolgen. Die Kostentragung liegt bei den Bundesländern.*
- *Abrechnung direkt mit den Vertrauensanwälten, hilfsweise über die Botschaft in Ankara.*

Im Hinblick auf die Kosten und den Verwaltungsaufwand wurde diese Vorgehensweise nicht weiter verfolgt.

LeistungsbezieherInnen werden Weiters bescheidmäßig verpflichtet, alle Änderungen im Hinblick auf die Vermögenslage bekanntzugeben.

Um den Empfehlungen des LRH Rechnung zu tragen, wird jedoch seitens des Landes angedacht die Antragsformulare zu überarbeiten und eine Evaluierung des derzeit aktuellen Vermögensverzeichnisses vorzunehmen. Dabei soll einerseits die höchstgerichtliche Judikatur zum anrechenbaren Vermögen untersucht werden, andererseits sollen Richtlinien für ein standardisiertes Verfahren in der ersten Instanz erarbeitet werden. Hauptaugenmerk soll dabei auf einer strafferen und kürzeren Verfahrensdauer bzw. einer stärkeren Einbindung des Hilfesuchenden über seine Mitwirkungspflicht liegen. Dafür sollen künftig Gesprächsrunden mit den Sozialreferenten der BVBs geführt werden, um eine Abgrenzung zwischen Ermittlungsaufwand und einem trotzdem kostensparenden und effizienten Verfahren zu finden. Untersucht sollen auch die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit ungarischen/slowakischen/slowenischen Behörden sein um auch in Datensätze (zB ZMR, Verkehrsamt, etc.) von nicht österreichischen Staatsbürgern einsehen zu können. Evaluiert sollen auch die Möglichkeiten werden, das Vermögensbekenntnis unter Eid abzugeben, sodass sich der Hilfesuchende im Falle einer falschen Angabe seines Vermögens nicht „nur“ verwaltungsrechtlich, sondern auch gerichtlich strafbar macht. Das könnte zu einer erhöhten Mitwirkungspflicht seitens der Hilfesuchenden führen und die Möglichkeit des Verschweigens von Vermögen zurückdrängen.

Gemeinsam mit den BVBs soll die Einführung standardisierter Abfragen bei jedem neuen Antrag (ZMR, Hauptverband, AMS-Schnittstelle, Verkehrsamt) diskutiert werden.

Rechtlich schwierig erscheint die Abfrage von Bankdaten, da solchen Ermittlungen wohl das Bankgeheimnis des § 38 Bankwesengesetz entgegensteht.

(6) Sicherstellungen (III. Teil, 1.15)

Eine generelle Regelung für Sicherstellungen wurde nicht erlassen, weil ein derartiger Schritt nu dann als sinnvoll erachtet wurde, wenn die tatsächliche Möglichkeit bestand, den sichergestellten Betrag auch zu erhalten (Rangordnung), sodass eine individuelle Prüfung sinnvoll erschien (vgl. § 2 „Grundsätze“).

Angedacht wird gemeinsam mit den BVBs einen Musterakt zu erstellen, der die Kosten einer solchen Sicherstellung aufzeigt. Daraus soll ermittelt werden, ab wann sich eine solche Sicherstellung „wirtschaftlich“ rechnet. Dabei sollen die Kosten einer Sicherstellung (Gebühren, Verwaltungsaufwand, etc.) dem zu erwartenden Erlös aus einer Verwertung und den vergebenen Leistungen gegenübergestellt werden.

Zu beachten ist allerdings, dass die Entscheidung über die Sicherstellung eine Ermessensentscheidung ist (Arg. „kann eine grundbücherliche Sicherstellung...“). Diese Bestimmung korreliert mit dem fundamentalen Grundsatz aller Mindestsicherungsgesetze, nämlich auf die persönlichen Verhältnisse der Hilfe suchenden Person Bedacht zu nehmen (vgl. § 2 Abs. 1 Bgld. MSG). Eine verbindliche Sicherstellung kann unter Umständen der gesetzlichen geforderten Parteienorientierung zuwiderlaufen. Durch strikte Vorgaben seitens der Fachaufsicht könnten die BVBs nicht mehr im Einzelfall entscheiden. Eine Abwägung, ob die Sicherstellung sinnvoll erscheint (zB wg. hoher Kreditbelastung oder eines zu geringen Werts der Liegenschaft), wird daher auf jeden Fall ein zentraler Punkt bleiben.

(7) Privatrechtliche Leistungen (III. Teil, 1.16)

Als privatrechtliche Leistungen nach dem Bgld. MSG kommen u.a. Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 Bgld. MSG in Betracht bzw. Leistungen gemäß § 9 Abs. 3 (Miete) und Abs. 4 (Kaution) Bgld. MSG. Es wird davon ausgegangen, dass das Gros der privatrechtlich gewährten Leistungen sich auf Leistungen gemäß § 9 Abs. 3 und 4 Bgld. MSG bezieht.

Die Erstellung einer diesbezüglichen landesweit gültigen einheitlichen Richtlinie ist vor allem in Bezug auf das bestehende Ungleichgewicht zB bei Verdienstmöglichkeiten, Wohnungs- und Lebenserhaltungskosten zwischen dem nördlichen Teil und dem südlichen Teil des Landes schwierig und engt die Möglichkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden auf die individuelle Problematik der jeweiligen Mindestsicherungsbezieherin oder des jeweiligen Mindestsicherungsbeziehers einzugehen, erheblich ein (vgl. § 2 Abs. 1 Bgld. MSG).

Um Richtlinien bzw. Vorgaben seitens der Fachaufsicht vorgeben zu können muss zuerst zwischen den Leistungen unterschieden werden, da diese unterschiedliche Leistungsempfänger vorsieht. Die privatrechtlichen Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 Bgld. MSG sieht als Leistungsempfänger solche Hilfesuchenden vor, die vom Empfang der Mindestsicherung generell ausgeschlossen sind. Demgegenüber stehen die Leistungen nach § 9 Abs. 3 bzw. 4 leg. cit., die einen grundsätzlichen Anspruch auf Mindestsicherung vorsehen. Davon ausgehend werden sich unterschiedliche Bedürfnisse der jeweils Hilfesuchenden ergeben.

Seitens der Fachabteilung wird angedacht, gemeinsam mit den jeweiligen BVBs besondere Härten näher zu definieren und zu analysieren mit welchen Hilfesuchenden die BVBs am Öftesten konfrontiert werden. Bei der Gewährung wird der den BVBs ausdrücklich eingeräumte Ermessenspielraum zu beachten sein, andererseits die Fiskalgeltung der Grundrechte. Durch zu detaillierte Vorgaben seitens der Fachaufsicht wird den BVBs der Ermessenspielraum genommen, weshalb die Ausarbeitung von Richtlinien in diesen Fällen nur in enger Abstimmung mit den BVBs erfolgen wird können.

Erste Überlegungen dahingehend, ob und wenn ja welche Voraussetzungen für die Gewährung von privatrechtlichen Leistungen erfüllt sein müssen, werden innerhalb der Fachabteilung bereits angestellt.

Angemerkt wird seitens der geprüften Abteilung, dass eine Umfrage in den anderen Bundesländern ergab, dass diese von solchen Richtlinien teilweise bewusst Abstand nehmen, um den BVBs genügend Ermessenspielraum für die jeweilige Einzelfallentscheidung zu lassen.

(8) Freibetrag (III. Teil, 1.17)

Hinsichtlich des in § 14 Abs. 5 Bgld. MSG vorgesehenen Freibetrags wurde anlässlich einer auf die Prüfung durch den Rechnungshof im Jahre 2012 durchgeführten Dienstbesprechung Bezug genommen und ausdrücklich auf die Verpflichtung der Behörden, einen derartigen Freibetrag zu gewähren, hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wurde jedoch seitens der zuständigen SachbearbeiterInnen der Bezirksverwaltungsbehörden die mangelnde Mitarbeit der MindestsicherungsbezieherInnen thematisiert. für die Gewährung des Freibetrags ist jedenfalls die Bekanntgabe des erwirtschafteten Einkommens durch die betroffene Person erforderlich. In den meisten Fällen waren jedoch – laut Aussage der zuständigen SachbearbeiterInnen – die betroffenen Personen nicht dazu bereit.

Es wurde daher anlässlich der laufenden Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern betreffend die bedarfsorientierte Mindestsicherung der Vorschlag eines Entfalls des Freibetrages eingebracht und zur Diskussion gestellt. Im Zuge dieser Diskussion stellte sich heraus, dass auch anderen Bundesländern die Vollziehung dieses Passus Probleme bereitet.

An dieser Stelle wird noch darauf hingewiesen, dass beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eine „Task-Force“ bezüglich Sozialmissbrauchs eingerichtet wurde, in die auch eine Vertreterin der Abteilung 6 entsendet wurde.

Abschließend wird bemerkt, dass mit der nun im Referat „Sozialleistungen, Kinder- und Jugendhilfe“ vorgesehenen aktuellen Organisation eine Basis für die rechtliche und administrative Umsetzung notwendiger und den Grundsätzen der Verwaltung entsprechender Maßnahmen im Einklang mit den anderen Bundesländern und den Bezirkshauptmannschaften möglich sein wird, wobei die Ergebnisse der auf Expertenebene eingesetzten Arbeitsgruppen des Bundes und der Länder Berücksichtigung finden sollen.

Ergänzend wird seitens des Landes festgehalten, dass die Bestimmung des Art. 14 Abs. 5 der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (BGBl. I Nr. 96/2010) zurzeit zwischen Ländern und Bund neu evaluiert wird.“

Anlage 8 **Gegenäußerung des BLRH zur Stellungnahme der Bgld. LReg über die Grundlagen des Berichts²⁹**

a) Grundsätzliches – Stellung des BLRH

Der Beschlussfassung über das Bgld. LRHG im Jahr 2001 lag Art. 127c B-VG zugrunde. Diese Bestimmung anerkannte die Zuständigkeit der Länder zur Schaffung von Kontrolleinrichtungen für den Bereich der Landesgebarung und eingeschränkt für den Bereich der Gemeindegebarung. Aus Art. 127c B-VG ergab sich ferner die Einschränkung, dass die Aufgaben, die Verfahren und die Organisation der so geschaffenen Kontrolleinrichtungen der Länder dem Rechnungshof des Bundes gleichartig zu sein hatten.

Der BLRH war gem. § 1 Bgld. LRHG Organ des Landtages.³⁰ Bei der Erfüllung der ihm in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben war er an keine Weisungen von Organen der staatlichen Verwaltung gebunden und nur dem Landtag verantwortlich. Nach dem in der Bundesverfassung verankertem Grundprinzip der Gewaltentrennung war der BLRH somit Teil der Gesetzgebung und nicht der staatlichen Verwaltung.

Demgemäß normierte das Bgld. LRHG eine weitreichende funktionelle und organisatorische Unabhängigkeit des BLRH.³¹

Im Rahmen der Beratungen über das Bgld. LRHG zog der Landtag, als Gesetzgeber, zweifelsfrei internationale Standards und allgemein anerkannte Grundsätze für Organe der öffentlichen Finanzkontrolle als Maßstab heran.³²

b) Geprüfte Stellen

Der BLRH verwies auf § 2 Abs. 1 Bgld. LRHG. Demgemäß zählte u.a. die „Prüfung der Gebarung der der Landesregierung unterstellten öffentlichen Ämter“ zu den Aufgaben des BLRH.

Der BLRH definierte die „*Abteilung 6-Soziales, Gesundheit, Familie und Sport und die Bezirkshauptmannschaften*“ als Teil des Landes Burgenlandes als geprüfte Stellen (Vgl. II. Teil 3.4).

Das Land Burgenland vertrat in seiner Stellungnahme die Meinung, dass geprüfte Stelle das Amt der Bgld. LReg war.

Das Amt der LReg besorgte gem. § 1 Abs 1 Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. LReg (GeOA) als Hilfsorgan die Geschäfte des Landes. Die GeOA untergliederte das Amt der LReg in Abteilungen (§ 5 Abs. 1). Diese hatten die ihnen laut Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg zugewiesenen Geschäfte gem. § 1 zu besorgen (vgl. § 4).

Die (organisatorische) Leitung des inneren Dienstes oblag dem LADir unter der unmittelbaren Aufsicht des Landhauptmannes (§ 3 Abs. 1 GeOA). Hauptaufgabe des LADir war gem. § 3 Abs 2 GeOA die Sicherstellung eines einheitlichen und geregelten Geschäftsganges in der Landesverwaltung.³³

²⁹ Vgl. II. Teil 3.1 ff. und Abschnitt V. Teil, Anlage 7, Pkt. II.1

³⁰ Vgl. zur verfassungsrechtlichen Verankerung des BLRH die Art. 74 ff. L-VG.

³¹ Siehe dazu *Hengstschläger*, Rechnungshofkontrolle. Kommentar zu den Artikeln 121 bis 128 B-VG (2000) Rz 8 zu Art. 122.

³² Siehe dazu insbesondere die Deklaration der INTOSAI von Lima (1977) und Mexiko (2007) sowie den BLRH Prüfungsbericht betreffend die Überprüfung der Überstundenabrechnungen in der Stabstelle Beteiligungsmanagement, Zl.: LRH-300-30/9-2013 (2013) Anlage 5.

³³ Vgl. *Pesendorfer*, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung (1981) S. 44.

Die Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg wies die „Sozialhilfe“ der Abteilung 6-Soziales, Gesundheit, Familie und Sport zur fachlichen Bearbeitung zu (vgl. § 5 Abs. 2 GeOA).

Prüfungsgegenstand war die Umsetzung der im Vorbericht an die Abt. 6 gerichteten Empfehlungen. Dementsprechend konnte der BLRH die Umsetzung dieser Empfehlungen ausschließlich durch die Prüfung der fachlich zuständigen Abt. 6 beurteilen.

c) Prüfungsbehinderungen

Gemäß § 6 Abs. 1 Bgld. LRHG verkehrte der BLRH mit allen seiner Prüfung und Begutachtung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern unmittelbar. Absatz 2 Z 1 Bgld. LRHG berechnete den BLRH im Rahmen seiner Tätigkeit von den in Abs. 1 genannten Stellen „jederzeit schriftlich oder in sonstiger zweckmäßiger Weise alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte zu verlangen.“ Die geprüfte Stelle hatte diesem Verlangen unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig nachzukommen (§ 6 Abs. 3 Bgld. LRHG).

Die Bestimmung des Art. 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bgld. Landesrechnungshofs (GeO LRH)³⁴ listete demonstrativ Fälle auf, in denen eine Prüfungsbehinderung vorliegen konnte. Die Bgld. LReg verweist selbst auf die genannte Bestimmung wonach eine Behinderung dann vorliegt, wenn u.a. unvollständige Auskünfte bzw. Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Eben diese inhaltliche Vollständigkeit der Auskünfte sah der BLRH, wie nachstehend dargestellt, nicht oder nur verzögert gewährleistet.

– Schriftliche Fragebeantwortung

Im Zuge der Sachverhaltserhebung richtete der BLRH u.a. eine schriftliche Anfrage an jede der sieben Bezirkshauptmannschaften. Eine unmittelbare (direkte) schriftliche Fragebeantwortung fand in lediglich zwei Fällen statt. Die Beantwortung erfolgte durch das LAD-GS u.a. als „Koordinierte Beantwortung der Fragen an die Bezirkshauptmannschaften“. Inwieweit diese „Koordination“ eine ausschließlich organisatorische oder auch inhaltliche war, konnte der BLRH nicht nachvollziehen. Somit waren dem BLRH in diesem Zusammenhang für seine Prüfungshandlungen nicht sieben Fragebeantwortungen vorliegend, sondern lediglich drei. Ein Vergleich der relevanten Verwaltungsabläufe der einzelnen BH war daher nicht möglich.

Der BLRH erkannte in dieser Form der Fragebeantwortung eine Verletzung seiner Rechte im Rahmen der Prüfungsdurchführung gem. § 6 Bgld. LRHG. Er beurteilte dieses Vorgehen als Prüfungsbehinderung im Sinne des Art. 36 Abs. 1 und 2 der GeO LRH.

Das Land Burgenland verwies weiters auf § 3 Abs. 3 und 6 der GeOA. Demnach waren dem LADir vom Rechnungshof eingehende bzw. an den Rechnungshof gerichtete Schreiben vorzuschreiben. Die GeOA stand im Rang einer Verordnung.

Der BLRH stellte fest, dass die GeOA laut Stufenbau der Rechtsordnung³⁵ im Rang unter den Bestimmungen der L-VG und des Bgld. LRHG stand.

³⁴ Der BLRH-Direktor stellte am 13.11.2014 die GeO LRH in der Präsidialkonferenz des Landtages vor. Gem § 14 Bgld. LRHG wurde die GeO LRH vom Direktor erlassen und anschließend vom Präsidenten des Landtages den Mitgliedern des Landesrechnungshofausschusses zur Kenntnis gebracht.

³⁵ Vgl. dazu *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ (2007) Rz 9 mit weiteren Hinweisen.

Demgemäß konnten die genannten Bestimmungen die Unmittelbarkeit gem. § 6 Abs. 1 Bgld. LRHG nicht begrenzen.

– Fristerstreckung

Das Land Burgenland wendete ein, dass es alle Auskünfte „innerhalb der vom LRH gesetzten Frist“ erteilte.

Diesem Einwand entgegnete der BLRH, dass das Land Burgenland in fünf Fällen um Fristverlängerung ansuchte. Dies verzögerte die Prüfungshandlungen und um zumindest fünf Kalenderwochen.

– Beurteilung des Vorliegens einer Prüfungsbehinderung

Die Bgld. LReg vertrat den Standpunkt, dass keine Prüfungsbehinderung iSd. Art. 36 GeO LRH vorlag. Nach Ansicht des BLRH oblag es dieser jedoch keinesfalls über das Vorliegen einer Prüfungsbehinderung zu befinden. Dies sah der BLRH insbesondere vor dem Hintergrund, dass die geprüfte Stelle nicht über ausreichende Kenntnisse über die internen Abläufe und Ressourcen des BLRH verfügte.

d) Unmittelbare Kommunikation mit den Bezirkshauptmannschaften

Der BLRH hob die konstruktive Zusammenarbeit mit den BH im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche nochmals ausdrücklich hervor. Die BH trugen damit wesentlich zu einer praxisnahen Sachverhaltserhebung bei.

Eisenstadt, im Oktober 2015
Der Landes-Rechnungshofdirektor
Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.